

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 30. Jänner 2015

1. Stück

1. Zl. SYN 1; 150/2015 vom 7. Jänner 2015

## Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. vom 9. September 2014 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

## 5. SESSION DER XIV. GENERALSYNODE

für Dienstag, den **8. Dezember 2015**, nach Wien ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A. B. vom 9. September 2014 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

## 6. SESSION DER 14. SYNODE A. B.

für Montag, den **7. Dezember 2015**, nach Wien ein.

Die 6. Session der Synode A. B. und die 5. Session der Generalsynode werden im Kardinal-König-Haus, Kardinal-König-Platz 3, 1130 Wien, stattfinden.

Die Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode werden mit einem **Festgottesdienst** am Sonntag, dem **6. Dezember 2015**, eingeleitet.

Die 6. Session der 14. Synode A. B. und die 5. Session der XIV. Generalsynode werden bis Mittwoch, den 9. Dezember 2015, dauern. Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A. B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen usw. zu beachten.

-----  
Terminbekanntgabe:

Die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. haben in ihrer ao. gemeinsamen Sitzung am 10. Dezember 2014 beschlossen, dass die 7. Session der 14. Synode A. B. und die 6. Session der XIV. Generalsynode von Mittwoch, den **7. Dezember 2016**, bis Samstag, den **10. Dezember 2016**, in Innsbruck stattfinden werden.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

1. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
  2. Mindestgehälter-Verordnung und Indexanpassung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Jänner 2015
  3. Kirchenverfassung — Novelle 2014 (Generalsynode)
  4. Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) — Novelle 2014
  5. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2014
  6. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Novelle 2014
  7. Datenschutzordnung — Novelle 2014
  8. Matrikenordnung — Novelle 2014
  9. Änderung des § 2 der Mindestgehälter-Verordnung 2014
  10. Kollektenaufwurf für den Sonntag Reminiszere, 1. März 2015: Ökumene
  11. Befangenheit und Sitzungsteilnahme eines Mitgliedes des Oberkirchenrates A. B.
  12. Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich — Amtswegige Berichtigung zu ABL. Nr. 295/2012
  13. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Superintendentenz Oberösterreich
  14. Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2014
  15. Kirchenverfassung — Novelle 2014 (Synode A. B.)
  16. Verfassungsgesetz zum Jubiläumsjahr 2017 betreffend die Funktionsperioden für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen und für die Mitglieder der Synode A. B.
  17. Bestätigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung
  18. Evangelische Lektorenarbeit  
AbsolventInnen des Sakramentskurses 2014
  19. Ausschreibung (dritte) der zweiten nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
  20. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs
  21. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leonding
  22. Bestellung von MMag. Tadeusz Prokop zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau
  23. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee
  24. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2013
  25. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2015
  26. Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse
  27. Verordnung über Definitivstellungserfordernisse in der Evangelischen Kirche H. B.
  28. Richtlinie für Projektpfarrstellen in der Evangelischen Kirche H. B.
  29. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2015
  30. Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2015
  31. Konstituierung des MitarbeiterInnengruppenausschusses in der Evangelischen Kirche H. B.
- Motivenberichte  
Kirchenverfassung — Novelle 2014 (Generalsynode)  
Kirchenverfassung — Novelle 2014 (Synode A. B.)  
Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) — Novelle 2014  
Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2014  
Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Novelle 2014  
Datenschutzordnung — Novelle 2014  
Matrikenordnung — Novelle 2014  
Verfassungsgesetz zum Jubiläumsjahr 2017 betreffend die Funktionsperioden für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen und für die Mitglieder der Synode A. B.  
Definitivstellungserfordernisse in der Evangelischen Kirche H. B.  
Richtlinie für Projektpfarrstellen in der Evangelischen Kirche H. B.
- Kirchliche Mitteilungen

2. Zl. G 16; 296/2015 vom 26. Jänner 2015

### **Mindestgehälter-Verordnung und Indexanpassung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Jänner 2015**

Auf Grund der Vereinbarung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. als Kirchenleitung werden alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber und Dienstgeberinnen der weltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, darüber informiert, dass — vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmung der Kirchenpresbyterien und der Finanzausschüsse gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 11 Kirchenverfassung — die Soll-Gehälter (Mindestgehälter) in allen Stufen und Gruppen der Mindestgehälter-Verordnung rückwirkend ab 1. Jänner 2015 um 2,00% erhöht werden, ebenso werden die Ist-Gehälter um 2,00% erhöht.

Allfällige Stellungnahmen wären bis zum 2. März 2015 einzureichen, einlangend beim Oberkirchenrat A. und H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien (bitte zu Handen der Rechtsabteilung).

Dr. Heinz Tichy  
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

## Kirchengesetze A. u. H. B.

3. Zl. G 09; 2386/2014 vom 17. Dezember 2014

### Kirchenverfassung — Novelle 2014

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2014 folgende Änderungen der Kirchenverfassung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 34)

**Art. 44 Abs. 2** lautet wie folgt:

(2) Gewählte Presbyter oder Presbyterinnen oder Kuratoren und Kuratorinnen können vor Vollendung der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, auf die Funktionen beziehungsweise das Mandat verzichten. Der Verzicht oder die Amtsniederlegung ist aus wichtigen Gründen sofort, sonst nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen wirksam. Ein gewähltes Mitglied des Presbyteriums kann auf Antrag der Gemeindevertretung vom zuständigen Superintendenten- oder Oberkirchenrat A. B. aus wichtigem Grund als Presbyter oder Presbyterin abberufen werden. Weiters kann der zuständige Superintendenten- oder Oberkirchenrat A. B. auf Antrag des Presbyteriums einen Kurator oder eine Kuratorin oder einen sonstigen Funktionsträger oder eine sonstige Funktionsträgerin des Presbyteriums aus wichtigem Grund von seiner bzw. ihrer Funktion unter Beibehaltung des Amtes als Presbyter oder Presbyterin entheben. Der Antrag der Gemeindevertretung oder des Presbyteriums muss von jeweils zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt sein. Die betroffene Person ist bei der Abstimmung stimmberechtigt.

**Art. 114 Abs. 7 Z. 8** lautet wie folgt:

8. die Erlassung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung, ferner, mit Zustimmung auch der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung, die Erlassung des Aufteilungsschlüssels für gemeinsame Aufwendungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

4. Zl. G 14; 2392/2014 vom 17. Dezember 2014

### Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) — Novelle 2014

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2014 folgende Änderungen der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 34)

**§ 9 Abs. 2** lautet wie folgt:

(2) Das Ausbildungsdienstverhältnis endet, wenn es nicht schon vorher aufgelöst worden ist, mit dem 31.

August jenes Jahres, in welchem die Amtsprüfung frühestens abgelegt werden kann.

**§ 15 Abs. 6 und 7** lauten wie folgt:

(6) Für die Einstufung und für die Vorrückung in höhere Bezüge sind ferner anzurechnen:

1. die im Österreichischen Bundesheer gesetzlich abgeleistete Präsenzdienstzeit oder der in Österreich abgeleistete gesetzliche Zivildienst;
2. die Dienstzeit der staatlich angestellten Religionslehrer/Religionslehrerinnen in Österreich;
3. die Dienstzeit in einem öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis bzw. die Zeit der Anstellung durch eine Gebietskörperschaft als geistlicher Amtsträger/geistliche Amtsträgerin;
4. die Dienstzeit als akademisch ausgebildeter geistlicher Amtsträger oder akademisch ausgebildete Amtsträgerin einer Kirche der Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa;
5. die in einem evangelisch-theologischen Lehramt an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Lehranstalt verbrachte Zeit;
6. die im Lehramt an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit.

(7) Dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. steht es frei, ob und bejahendenfalls in welchem Ausmaß (bis höchstens zehn Jahre) eine sonstige Beschäftigungszeit als Vordienstzeit anerkannt wird.

**§ 19 Abs. 3** lautet wie folgt:

(3) Voraussetzung für die Übertragung einer Pfarrstelle ist die Vollendung des 24. Lebensjahres des ordinierten Bewerbers oder der ordinierten Bewerberin sowie dessen oder deren Wahlfähigkeit.

**§ 20 Abs. 2** lautet wie folgt:

(2) Ordinierte Personen sind nicht wahlfähig,

1. wenn sie seit ihrer Ordinationen länger als sechs Jahre kein Dienstverhältnis als geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen eingegangen sind, es sei denn, dass ihnen die Wahlfähigkeit auf Grund anderer Regelungen zugesichert wurde;
2. wenn sie aus dem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich ausgeschieden sind, ausgenommen die Wahlfähigkeit bleibt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufrecht (§ 72 Abs. 1 Z. 1) oder sie wird der ordinierten Person zugesprochen (§ 73 Abs. 2 Z. 1 bis 6);
3. wenn sie ihres Amtes gemäß § 73 Abs. 4 dieses Gesetzes für verlustig erklärt wurden.

**§ 44 Abs. 1** lautet wie folgt:

(1) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin hat Anspruch auf einen freien Tag pro Woche, welcher in der Regel im Laufe der Woche consu-

miert werden muss. Der freie Tag ist dem Kurator oder der Kuratorin sowie der übergeordneten kirchlichen Stelle mitzuteilen. Sollte der freie Tag im Laufe der Woche aus dienstlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können, ist der freie Tag in der Folgewoche zu konsumieren, bei sonstigem Verfall. Der in diesem Fall ersatzweise in Anspruch genommene freie Tag ist ebenfalls dem Kurator oder der Kuratorin mitzuteilen.

**§ 55 Abs. 1** lautet wie folgt:

(1) Der Urlaub wird von der übergeordneten kirchlichen Stelle über Ansuchen des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin erteilt. Im Urlaubsansuchen sind — soweit verfügbar — eine Kontaktmöglichkeit mit dem Amtsträger oder der Amtsträgerin und der Name des Vertreters oder der Vertreterin anzugeben.

**§ 72 Abs. 1 Z. 1** soll lauten:

(1) Das Dienstverhältnis zur Kirche endet insbesondere durch:

1. Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bzw. eine ausschließliche Anstellung durch eine Gebietskörperschaft zur oder im Zusammenhang mit der Erteilung des Religionsunterrichts. In diesen Fällen bleibt die Wahlfähigkeit des ausgeschiedenen Dienstnehmers bis zu einem allfälligen Wiedereintritt in ein Dienstverhältnis mit der Evangelischen Kirche in Österreich aufrecht.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

5. Zl. G 07; 2397/2014 vom 17. Dezember 2014

### **Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2014**

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2014 folgende Änderungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 35)

#### **Artikel I**

1. **§ 2 Abs. 1** hat wie folgt zu lauten:

(1) Die Pfarr- und Teilgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich sind zur Veranlagung, Vorschreibung und Einhebung des Kirchenbeitrages namens der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich berufen und verpflichtet, im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich unter Verwendung des Verwaltungsprogrammes „Die Evangelischen Gemeinden Daten Online“ (EGON). Abweichendes kann in der Kirche A. B. nach Vorschlag des Kirchenbeitragsreferenten (§ 5) sowie des Kirchenbeitragsbeauftragten (§ 8 Abs. 1) über Antrag des Superintendentialausschusses A. B. vom Oberkirchenrat A. B., in der Kirche H. B. vom Oberkirchenrat H. B. festgelegt werden.

2. In **§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 7, § 26 Abs. 1 und 2** ist das Wort „Tochtergemeinde(n)“ jeweils durch das Wort „Teilgemeinde(n)“ zu ersetzen.

3. Dem **§ 8** ist ein Abs. 4 anzuschließen, der wie folgt lautet:

(4) In der Kirche A. B. ist im Kirchenamt A. B. das Gemeindeverwaltungsprogramm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGON) zum Zwecke der Veranlagung, Vorschreibung und Einhebung des Kirchenbeitrages samt Gemeindeumlagen für alle Kirchenbeitragsstellen einzurichten, zu warten und zu betreiben.

4. In **§ 10** haben die Abs. 1 bis 3 wie folgt zu lauten:

(1) Beitragspflichtig ist jede/jeder Evangelische ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit mit dem nach Vollendung des 19. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr, wenn sich in Österreich der Hauptwohnsitz oder Wohnsitz befindet (§ 1 Abs. 2 Mitgliedschaftsordnung) und kein ausländischer Kirchenbeitragsabzug am Arbeitsort erfolgt.

(2) Nicht beitragspflichtig sind unterhaltsrechtlich nicht selbsterhaltungsfähige, in Ausbildung stehende Personen wie Schüler, Lehrlinge und Studenten sowie Präsenz- und Zivildienstler. Gleiches gilt für nicht selbsterhaltungsfähige Personen mit besonderen Beeinträchtigungen.

(3) Ist von Ehegatten, die beide evangelisch sind, einer oder eine ausschließlich im Haushalt tätig und verfügt dieser oder diese über kein anderes Einkommen als den ihm oder ihr gewährten Unterhalt nach Bürgerlichem Recht, begründet dies keine Beitragspflicht.

Diese Bestimmungen gelten für eingetragene Partnerschaften analog.

Die übrigen Absätze in **§ 10** bleiben unverändert.

5. **§ 12 Abs. 1** hat wie folgt zu lauten:

(1) Sofern in dieser Ordnung nicht Abweichendes geregelt ist, ist Einkommen gemäß **§ 11** dieser Ordnung das der Einkommensteuer zugrundeliegende Einkommen im Sinne des staatlichen Einkommensteuergesetzes und der darauf erlassenen staatlichen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, dies ohne Rücksicht auf die Form der Einhebung der Einkommensteuer im Sinne des staatlichen Einkommensteuergesetzes (wie KESt, Immo ESt, Lohnsteuer) und ohne Rücksicht darauf, ob für Einkommensbestandteile ein begünstigter Einkommensteuersatz im Sinne des staatlichen Einkommensteuergesetzes zur Anwendung gelangt (wie zum Beispiel bei Sonderzahlungen, Abfertigungen).

6. **§ 12 Abs. 1 a** hat wie folgt zu lauten:

(1 a) Erzielt die Beitragspflichtige/der Beitragspflichtige Einkünfte (Gewinne) aus Land- und Forstwirtschaft, ist Einkommen gemäß **§ 11** dieser Ordnung als Beitragsgrundlage zur Ermittlung des Kirchenbeitrages Folgendes:

Wird der Gewinn des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes der Beitragspflichtigen/des Beitragspflichtigen im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften an Hand von Durchschnittssätzen ermittelt (sogenannte pauschalierte Land- und Forstwirte), ist Einkommen und damit Beitragsgrundlage zur Ermittlung des Kirchenbeitrages der jeweilige Versicherungswert als Beitragsgrundlage

in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) zum 31. 12. des vorangegangenen Jahres. Wird hingegen der Gewinn eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer/eines Beitragspflichtigen nach Maßgabe der einkommensteuerlichen Vorschriften auf Grund einer verpflichtenden oder freiwilligen Buchführung ermittelt, gilt in diesem Fall die Regelung des Abs. 1 dieser Ordnung.

7. **§ 12 Abs. 2** hat wie folgt zu lauten:

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ist ermächtigt, Einkommensbestandteile, die der staatliche Gesetzgeber oder völkerrechtliche Abkommen für einkommensteuerfrei erklären, mittels Verordnung mit Zustimmung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung als Einkommen für die Beitragsgrundlage des Kirchenbeitrages zu erklären, wenn diese Einkünfte (Einkommensbestandteile) zumindest üblicherweise einen beachtlichen Teil zur Finanzierung des Lebensunterhaltes des Beitragspflichtigen (wie Gehalt bei UN-Organisationen, Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) darstellen. Bundespflegegeld sowie Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften und regelmäßige Geldleistungen aus dem Titel Sozialhilfe für die persönliche soziale Hilfe/Betreuung und Pflege für Menschen mit besonderen Bedürfnissen nach landesgesetzlichen Vorschriften können jedoch nicht in die Beitragsgrundlage einbezogen werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ist ferner ermächtigt, mittels Verordnung mit Zustimmung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung einkommensteuerpflichtige Einkünfte, für die die Einkommensteuer staatlicherseits pauschaliert in Form einer Quellensteuer oder als Abgeltungssteuer eingehoben wird, wie bei inländischen Kapitalerträgen (KESt) sowie bei steuerpflichtigen, außerbetrieblichen (privaten) Einkünften aus Grundstücksveräußerungen (ImmoESt), als beitragsfrei für die Beitragsgrundlage des Kirchenbeitrages zu erklären, jedoch bei steuerpflichtigen, außerbetrieblichen Einkünften aus Grundstücksveräußerungen (ImmoESt) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000,—, in allen anderen Fällen (anderen Einkünften) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 5.000,—.

8. Dem **§ 12** ist ein Abs. 5 anzufügen, der wie folgt zu lauten hat:

(5) Soweit für Mitglieder von Personalgemeinden im Sinne des Art. 25 Kirchenverfassung im Rahmen zwischenkirchlicher Vereinbarungen oder im Rahmen der Gemeindeordnungen der Personalgemeinden betreffend den Kirchenbeitrag samt Gemeindeumlage Sonderregelungen getroffen werden, gehen diese Sonderregelungen den gegenständlichen Bestimmungen dieser Ordnung vor.

9. **§ 13 Abs. 3 bis 6** lauten wie folgt:

(3) Ist nur ein Ehegatte evangelisch und sorgt er oder sie zur Gänze für den einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörenden Ehegatten, so ist der Kirchenbeitrag um jenen Beitrag zu vermindern, den der nicht evangelische Ehegatte an seine bzw. ihre Religionsgesellschaft leistet, höchstens jedoch um die Hälfte.

(4) Ist nur ein Ehegatte evangelisch und ist er oder sie ohne oder ohne ausreichendes Einkommen, so bildet die Beitragsgrundlage der ihm oder ihr gegenüber dem anderen Ehegatten zustehende Unterhaltsanspruch, vermehrt um das eigene, nicht ausreichende Einkommen.

(5) Für Ehegatten und Kinder, mit jeweils eigenem Einkommen, sind die Beitragsgrundlagen getrennt zu ermitteln. Die Vorschreibung erfolgt getrennt.

(6) Die Abs. 3 bis 5 gelten für eingetragene Partnerschaften analog.

10. **§ 14 Abs. 1 und 2** haben wie folgt zu lauten:

(1) Die Höhe des Kirchenbeitrages (Kirchenbeitragsatz) wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung mit Zustimmung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung durch Verordnung festgelegt (Kirchenbeitragsverordnung). Für die Versicherungswerte nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) als Beitragsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages (§ 12 Abs. 1 a) kann ein eigener Kirchenbeitragsatz vorgesehen werden, und zwar unabhängig davon, ob Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft die ausschließliche Einkommensquelle der/des Beitragspflichtigen sind oder nicht.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ist ausdrücklich ermächtigt, im Rahmen der Kirchenbeitragsverordnung gegenüber dem allgemeinen Kirchenbeitragsatz einen ermäßigten Kirchenbeitragsatz für außerordentliche Einkünfte (Einkommensbestandteile), für die nach staatlichem Einkommensteuerrecht begünstigte Einkommenssteuersätze gewährt werden (wie zum Beispiel Abfertigungen inklusive Abfertigungen nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz, steuerlich begünstigte Veräußerungs- und Aufgabegewinne), festzulegen. Der allgemeine Kirchenbeitragsatz (Kirchenbeitragshöhe) hat bei einer Bemessungsgrundlage vom Einkommen (ausgenommen aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund der Versicherungswerte nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz als Beitragsgrundlage) und Lebensaufwand oder Unterhalt höchstens 2% der Beitragsgrundlage zu betragen, bei außerordentlichen Einkünften höchstens 0,8% der Höhe der außerordentlichen Einkünfte als Kirchenbeitragsgrundlage.

(2) In der Kirchenbeitragsverordnung (Abs. 1) können besondere Absetzbeträge, die den Kirchenbeitrag mindern oder Freibeträge, die die Bemessungsgrundlage für den Kirchenbeitrag mindern, vorgesehen werden. Auf jeden Fall sind in dieser Kirchenbeitragsverordnung Absetzbeträge oder Freibeträge für Ehegatten/Partner (bei eingetragenen Partnerschaften), die nach Bürgerlichem Recht gegenüber dem anderen Ehegatten/Partner unterhaltspflichtig sind, sowie für Eltern, die für ihre Kinder inklusive Pflegekinder nach Bürgerlichem Recht unterhaltspflichtig sind, vorzusehen. Absetzbeträge bzw. Freibeträge für Kinder, denen gegenüber eine Unterhaltsverpflichtung besteht, sind mit der Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes begrenzt, ausgenommen das Kind weist besondere Beeinträchtigungen auf.

11. Dem **§ 15** ist ein Abs. 3 anzufügen, der wie folgt lautet:

(3) Der Finanzausschuss A. B. sowie der Finanzausschuss H. B. können jeweils für den Bereich ihrer Kirchen nach Anhörung der Kirchenbeitragskommission (§ 33) für die Ermittlung der Beitragsgrundlage im Rahmen der Vorschreibung des Kirchenbeitrages Empfehlungen aussprechen und diesbezüglich auch für alle Kirchenbeitragsstellen ihrer Kirche eine Berichtspflicht festlegen.

12. **§ 16 Abs. 2 bis 4** haben wie folgt zu lauten:

(2) Ist die Beitragsgrundlage für die Vorschreibung des Kirchenbeitrages auf der Grundlage einer Schätzung zu ermitteln, hat die für die Einhebung zuständige Kirchenbeitragsstelle (§ 2) zunächst auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden bzw. von der betreffenden, für die/den Kirchenbeitragspflichtige(n) zuständigen Pfarr- und Teilgemeinde zur Verfügung gestellten Informationen, wie Beruf, Familienstand und dergleichen, an Hand objektiver Unterlagen für die Ermittlung des Einkommens im betreffenden Einzelfall, wie zuständiger Kollektivvertrag, Gehaltsordnungen in Vertragsbedienstetengesetzen der Länder, das Jahreseinkommen zu schätzen.

Liegen detaillierte Informationen und objektive, beschaffbare Unterlagen für den/die Kirchenbeitragspflichtigen nicht vor, sind im Bereich der Kirche A. B. von der Kirchenbeitragsstelle als Schätzhilfe, vor allem für die Ermittlung der Beitragsgrundlage von unselbstständigen Erwerbstätigen (Arbeiter, Angestellter), die vom Kirchenamt A. B. im Wege des Gemeindeverwaltungsprogrammes „Die Evangelischen Gemeindedaten Online (EGON)“ von der Statistik Austria nach regionalen Gesichtspunkten aufbereiteten Lohn- und Gehaltsdaten heranzuziehen, wobei Abweichungen von den Lohn- und Gehaltsdaten der Statistik Austria in jeder Richtung hin entsprechend zu begründen sind. Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb sind, soweit möglich, Daten von Vergleichsbetrieben oder Branchendaten der Statistik Austria für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen und die Schätzung entsprechend zu begründen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sind die Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes — soweit möglich — auf Grund von Grundbuchsabfragen zu erheben und so die Bemessungsgrundlage zu schätzen sowie diese Schätzung zu begründen.

(3) Ergibt die im Schätzungswege ermittelte Beitragsgrundlage eine Erhöhung von mehr als 20% gegenüber der Beitragsgrundlage im Vorjahr, darf die Beitragsgrundlage für das laufende Jahr die des Vorjahres um nicht mehr als 20% übersteigen, ausgenommen die Steigerung des neu ermittelten Kirchenbeitrages übersteigt den Betrag von € 24,— nicht. Die Anpassung der Beitragsgrundlage auf die im Schätzungswege erfolgte Höhe hat dann jährlich stufenweise innerhalb eines Zeitraumes von maximal fünf Jahren zu erfolgen, was allerdings in der Begründung des Kirchenbeitragsbescheides auch anzumerken ist.

Die Beschränkung (Deckelung) der Beitragserhöhung auf Grund der Schätzung gegenüber der vorjährigen Beitragsgrundlage gilt nicht für den Fall der erstmaligen Veranlagung des Kirchenbeitrages.

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

13. **§ 19 Abs. 1** hat wie folgt zu lauten:

(1) Die Kirchenbeitragsstelle hat jedem/jeder Kirchenbeitragspflichtigen den Kirchenbeitrag für das laufende Jahr mit Bescheid vorzuschreiben. Dieser hat den Namen des/der Beitragspflichtigen, die Höhe des Beitrages, die Bemessungsgrundlage, bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Wege der Schätzung eine kurze Begründung für die im Schätzungswege ermittelte Bemessungsgrundlage, den Zeitpunkt der Fälligkeit und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

14. **§ 28 Abs. 1** hat wie folgt zu lauten:

(1) In der Kirche A. B. beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde (Pfarrgemeinde, Teilgemeinde) im Beitragsjahr 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler/in unter dem mit Verordnung des Oberkirchenrates A. B. festgelegten Wert liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

Bei Ermittlung des vorhin erwähnten Wertes vom durchschnittlichen Kirchenbeitrag je Beitragszahler/in im Rahmen der zu erlassenden Verordnung sind die von der Statistik Austria erhobenen durchschnittlichen Lohn- und Gehaltseinkommen für jede Region angemessen zu berücksichtigen. Es können daher in dieser Verordnung der durchschnittliche Kirchenbeitrag je Kirchenbeitragszahler/in für die Ermittlung der Einhebegebühr regional bzw. sogar pro Pfarrgemeinde unterschiedlich festgelegt werden. Liegen bei Festlegung des durchschnittlichen Kirchenbeitrages je Kirchenbeitragszahler/in für die Ermittlung der Einhebegebühr für eine entsprechende Region (mehrere Pfarrgemeinden) oder eine Pfarrgemeinde innerhalb dieser Region bzw. Pfarrgemeinde für mehrere Orte/Regionen getrennt die durchschnittlichen Lohn- und Gehaltseinkommen der Statistik Austria vor, sind in einem solchen Fall die durchschnittlichen Lohn- und Gehaltseinkommen für die verschiedensten Regionen/Orte nach der Anzahl der betreffenden Bevölkerung, für die verschiedene statistische Lohn- und Gehaltsdaten vorliegen, zu gewichten und entsprechend zu berücksichtigen.

15. **§ 28 Abs. 7** lautet wie folgt:

(7) Liegt in einer Gemeinde das durchschnittliche Aufkommen im Beitragsjahr unter dem mit Verordnung gemäß Abs. 1 für den abschließenden Abzug festgesetzten Richtwert, ist von der gesamten Einhebegebühr dieser Gemeinde ein abschließender Abzug von max. 15% vorzunehmen, sofern sich der Prozentsatz der Einhebegebühr gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat. Der abschließende Abzug von max. 15% ist in der Verordnung gemäß Abs. 1 nach den dort normierten Kriterien regional bzw. pro Pfarrgemeinde unterschiedlich festzulegen.

Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann auf Antrag des zuständigen Superintendenten-Ausschusses A. B. der Oberkirchenrat A. B. diesen Abzug ganz oder teilweise erlassen.

16. **§ 29** hat wie folgt zu lauten:

**§ 29.** Gemeinden (Pfarrgemeinden, Teilgemeinden) der Evangelischen Kirche A. B., die nach schriftlicher Abmahnung unter Fristsetzung der ihnen durch dieses Kirchengesetz oder sonst kirchenrechtlich aufgetragenen Ver-

pflichtungen wie zum Beispiel den Bearbeitungspflichten im Gemeindeverwaltungsprogramm „Die Evangelischen Gemeindedaten online“ (EGON), nicht oder nicht vollständig nachkommen, sind bis zur Erfüllung der Verpflichtung nicht berechtigt, Einhebegebühren gemäß § 28 einzubehalten, Kirchenbeiträge gemäß § 19 Abs. 6 sind ihnen nicht zuzurechnen, noch sind ihnen sonstige Mittel zuzuweisen, sie haften finanziell für die Folgen ihrer Säumnis.

17. § 32 lautet wie folgt:

§ 32. Verordnungen gemäß den §§ 28, 29, 31 sowie Novellierungen dieser Verordnungen in Ansehung des Wertes gemäß § 28 Abs. 1 sowie Prozentsätze gemäß §§ 28, 31 können vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. nur mit Zustimmung des Finanzausschusses A. B. und des Kirchenpresbyteriums A. B. erlassen werden.

## Artikel II

(1) Die novellierten Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung gemäß Artikel I treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Verordnungen auf der Grundlage der novellierten Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (Artikel I) können bereits nach Kundmachung dieser Novellierung im Amtsblatt erlassen werden, jedoch nur mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

6. Zl. JG 03; 2398/2014 vom 17. Dezember 2014

## Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Novelle 2014

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2014 folgende Änderungen der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 37)

§ 17 Abs. 3 Z. 5 hat wie folgt zu lauten:

5. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin, der oder die die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses der Burg Finstergrün zu prüfen hat;

§ 23 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Die Rechnungsprüfer haben die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Die Rechnungsprüfer sowie die Wirtschaftsprüfer haben die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses zu prüfen. Die Rechnungsprüfer sowie die Wirtschaftsprüfer haben über die Ergebnisse ihrer Prüfungshandlungen dem zuständigen Gremium vor Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

7. Zl. G 13; 2401/2014 vom 17. Dezember 2014

## Datenschutzordnung — Novelle 2014

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2014 folgende Änderung der Datenschutzordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 38)

Dem § 4 Datenschutzordnung wird der folgende Abs. 4 angefügt:

(4) Die das Programm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGON) anwendenden Stellen haben den Oberkirchenrat A. u. H. B. bei der Erfüllung der ihn nach staatlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften treffenden Pflichten bestmöglich zu unterstützen. Werden die entsprechenden Schritte von der ersuchten Stelle nicht fristgerecht gesetzt, ist der Oberkirchenrat A. u. H. B. berechtigt, diese selbst vorzunehmen; darüber ist gleichzeitig der Datenschutzbeauftragte zu informieren. Allfällige Durchführungsregelungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse erlassen.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

8. Zl. G 11; 2403/2014 vom 17. Dezember 2014

## Matrikenordnung — Novelle 2014

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XIV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2014 folgende Änderungen der Matrikenordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 38)

1. § 7 hat wie folgt zu lauten:

(1) Der Oberkirchenrat A. B. durch sein Kirchenamt A. B. und der Oberkirchenrat H. B. durch seine Kirchenkanzlei H. B. haben dafür zu sorgen, dass die im Matrikenprogramm EGON (§ 5 Abs. 1) gespeicherten Daten zeitlich unbegrenzt erhalten und zugänglich und abrufbar bleiben.

2. Die nachfolgenden und bisherigen Absätze erhalten die Bezeichnungen Abs. 2 bis 6.

§ 12 Abs. 1 lit. b hat wie folgt zu lauten:

b) . . . ; die Vor- und Familiennamen, die Geburtsdaten und Religionsbekenntnisse, die Berufe und Anschriften der Taufpaten und/oder Taufpatinnen; sind ausnahmsweise Taufpaten oder Taufpatinnen nicht verfügbar, übernimmt die Pfarrgemeinde des Täuflings die Aufgabe, für eine verantwortliche christliche Begleitung des Täuflings zu sorgen; bei letzterem Sachverhalt haben die Kirche A. B. oder die Kirche H. B. eine Regelung zu treffen.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

## Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

9. Zl. G 16; 280/2015 vom 22. Jänner 2015

### **Änderung des § 2 der Mindestgehälter-Verordnung 2014**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt folgende Änderung zu § 2 der Mindestgehälter-Verordnung 2014:

#### **I.**

§ 2. Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrer und Religionslehrerinnen, die überwiegend im Religionsunterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindearbeiten angestellt werden. In dem

nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **II.**

Diese Regelung tritt mit 1. September 2015 in Kraft.

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

10. Zl. KOL 01; 222/2015 vom 15. Jänner 2015

### **Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszer, 1. März 2015: Ökumene**

Unsere evangelische Kirche ist seit 1974, also von Anfang an, Mitglied in der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“. Gemeinsam mit den vielen evangelischen Kirchen in den europäischen Ländern setzen wir uns ein für ein gutes und friedliches Miteinander der verschiedenen Kirchen und Religionen. Dabei stehen wir aktuell vor besonderen Herausforderungen:

- Wir unterstützen die wichtige diakonische Arbeit der evangelischen Kirchen in der Ukraine, die einen großen Beitrag für Verständigung und Frieden leisten.
- Wir haben ständigen Kontakt und gute Beziehungen zu den evangelischen Kirchen im Mittleren und Nahen Osten, die in einer besonders bedrängten Situation leben und unsere Hilfe brauchen.
- Wir erheben unsere Stimme gegen den Antisemitismus, der leider in Europa im Zunehmen ist, und bemühen uns um ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis zu den Muslimen, die bei uns beheimatet sind und sich für ein friedliches Zusammenleben in gegenseitigem Respekt und Toleranz bemühen.
- Wir leben die Partnerschaft mit der Presbyterian Church of Ghana und nehmen damit auch unsere Verantwortung für die Christen in den Ländern des Südens wahr.

Diese Aufgaben werden im Jahr 2015 nicht weniger werden, sondern an Dringlichkeit und Wichtigkeit zunehmen. Viele engagierte und kompetente Menschen unserer Kirche auf all ihren Ebenen sind daran beteiligt. Bei diesen Bemühungen steht unsere Kirche nicht allein, weil diese Aufgaben nur im ökumenischen Miteinander wahrgenommen werden können.

Mit Ihrer heutigen Kollektengabe machen Sie es möglich, dass unsere Kirche ihren besonderen Beitrag in ökumenischer Verbundenheit für mehr gegenseitiges Ver-

ständnis und damit für ein besseres Miteinander geben kann.

11. Zl. G 09; 2402/2014 vom 17. Dezember 2014

### **Befangenheit und Sitzungsteilnahme eines Mitgliedes des Oberkirchenrates A. B.**

Auf der 5. Session der 14. Synode A. B. am 9. Dezember 2014 sowie der 4. Session der XIV. Generalsynode am 9. Dezember 2014 wurde einstimmig beschlossen, den nachstehenden Text zum Zwecke einer Klarstellung im Amtsblatt zu verlautbaren:

Zu der in letzter Zeit aufgeworfenen Frage nach der Zulässigkeit der Anwesenheit eines Mitgliedes des Oberkirchenrates A. B. bei der Behandlung von Personalangelegenheiten im Rahmen einer Superintendentialversammlung teilt der Oberkirchenrat A. B. in Übereinstimmung mit dem Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode folgende Rechtsauffassung mit:

1. Zum einen sieht Art. 53 Abs. 2 der Kirchenverfassung (KV) die nicht-stimmberechtigte Teilnahme eines Mitgliedes des Oberkirchenrates A. B. an einer Superintendentialversammlung vor. Diese Teilnahme dient dem gegenseitigen Informationsaustausch, wobei der Verfassungstext als solcher keine Einschränkung betreffend die Teilnahme oder Anwesenheit des Mitgliedes vorsieht, sondern vielmehr die Teilnahme ausdrücklich auch auf „vertrauliche Abschnitte der Superintendentialversammlung“ bezieht. Zum anderen verpflichtet Art. 16 Abs. 3 KV jedes Mitglied eines kirchlichen Vertretungskörpers oder Organs, sich dann, „wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen“, „der Ausübung seines Amtes oder Mitwirkung zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen“; einige Befangenheitsgründe hebt § 20 Abs. 1 der Verfahrensordnung (KVO 2005) besonders

hervor. Hierbei genügt schon der bloße Anschein von Befangenheit, woraufhin der Betreffende von sich aus rechtzeitig die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen hat.

- Es ist möglich, dass hinsichtlich eines Mitgliedes des Oberkirchenrates A. B. anlässlich der Behandlung einer Personalangelegenheit in der Superintendentenversammlung dann (begründete) Zweifel an dessen voller Unbefangenheit bestehen, wenn in seiner Person liegende Gründe keine unvoreingenommene Meinung dieses Mitglieds erwarten lassen (z. B. die gleichzeitige Bewerbung um eine Funktion mit jemandem, dessen Qualifikation in dieser Sitzung besprochen wird). Fehlt hingegen dieser rein persönliche Bezug, so löst die Teilnahme des Oberkirchenrat-Mitglieds insoweit keine Rechtsfolgen aus, da die Kirchenverfassung im Art. 53 Abs. 2 ausdrücklich die Information des Oberkirchenrates (als Gremium) sogar in vertraulichen Angelegenheiten vorsieht. Da in der beschriebenen Situation der Zweck der Befangenheitsregelung in erster Linie darin liegt, den offenen Meinungsaustausch unter den (übrigen) Mitgliedern der Superintendentenversammlung unbehindert zu ermöglichen und schon die bloße Anwesenheit eines als befangen Anzusehenden gegenteilig wirken kann, wäre bereits dessen Anwesenheit unzulässig.
- Eine Interpretation der genannten Rechtsvorschriften, die sowohl dem verfassungsgesetzlichen Informationsbedarf (besonders) des Oberkirchenrates als auch der verfassungsgesetzlichen Befangenheitsregelung Rechnung trägt, ist jedenfalls dahingehend möglich, dass ein Mitglied des Oberkirchenrats, sofern es, bei der Behandlung einer Personalangelegenheit, aus persönlichen Gründen als befangen angesehen werden kann, hinsichtlich dieses Punktes nicht im Sitzungssaal anwesend sein darf.

Einander überschneidende Interessenlagen, die Befangenheit bewirken, können in Superintendentenversammlungen auch in anderen als personellen, z. B. in wirtschaftlichen Verhandlungspunkten auftreten. Es empfiehlt sich daher in den Fällen, in denen sich die Befangenheit ausschließlich aus der Person des zur Versammlung Entsandten ergibt, folgende Vorgangsweise:

- Nach Prüfung des Entwurfs der Tagesordnung in Hinblick auf Befangenheitsgründe entscheidet der Oberkirchenrat, in unklaren Fällen nach Absprache mit dem/der Vorsitzenden der Superintendentenversammlung, wer an der Sitzung als Vertreter des Oberkirchenrates teilnimmt. Der Name des Vertreters bzw. der Vertreterin wird vor Versammlungsbeginn dem/der Vorsitzenden der Superintendentenversammlung mitgeteilt.
- Es ist zweckmäßig, die endgültige Tagesordnung in Hinblick auf mögliche sensible bzw. vertrauliche Themen entsprechend zu strukturieren.
- Wird ein Befangenheitsgrund erst während der Versammlung erkennbar, unterbricht — allenfalls nach Ersuchen des Vertreters bzw. der Vertreterin des Oberkirchenrates — der/die Vorsitzende die Sitzung,

um für einen zu bestimmenden Verhandlungsabschnitt entweder den Verbleib oder das Verlassen der Oberkirchenrat-Vertretung festzulegen.

- Nach Ende eines Verhandlungsabschnitts, von welchem der Vertreter bzw. die Vertreterin des Oberkirchenrates ausgeschlossen war, wird diese/r zurückgeholt und über das Verhandlungsergebnis kurz informiert.
- Da der Vertreter bzw. die Vertreterin des Oberkirchenrates nicht stimmberechtigt ist, wird die Ausnahmeregelung des § 20 Abs. 2 KVO 2005 — bei Gefahr in Verzug darf der/die Befangene an unaufschiebbaren Amtshandlungen teilnehmen — kaum in Betracht kommen.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Generalsynode      Schriftführer der Generalsynode

12. Zl. G 09; 264/2015 vom 20. Jänner 2015

## Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich — Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 295/2012

**Art. 4 (3):** Die diakonische Verantwortung ist angemessen zu berücksichtigen bei der Erstellung von Lehrplänen, Ausbildungsrichtlinien und Arbeitsprofilen, sowohl für einzelne Amtsträger *und Amtsträgerinnen* als auch für kirchliche Ämter, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften und kirchliche Werke.

**Art. 14 (2):** Alle kirchlichen Körperschaften nehmen in Mitbestimmung und Mitverantwortung direkt durch Anträge und indirekt durch gewählte Vertreter *und Vertreterinnen* an Leben und Weg der Kirche teil.

**Art. 23 (3):** Die Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendenz bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. Der Inhaber *oder die Inhaberin* einer solchen Pfarrstelle ist einem Pfarramt oder einer Superintendentur zuzuteilen.

**Art. 28 (1):** Für die Änderung der Bezeichnung der Gemeinde als Pfarrgemeinde A. B., H. B. oder A. und H. B. sowie für den Wechsel der Zugehörigkeit einer Pfarrgemeinde A. und H. B. zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich, der in der Evangelischen Kirche A. B. zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Superintendentenausschuss A. B. und durch den Oberkirchenrat A. B., in der Evangelischen Kirche H. B. durch den Oberkirchenrat H. B. bzw. *durch den Oberkirchenrat A. und H. B.* bedarf.

**Art. 36 (2):** Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind für einen Termin innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung zur Angelobung und zur Konstituierung des Vertretungskörpers einzuladen. Dabei haben sie in die Hand des amtsführenden Pfarrers *oder der amtsführenden Pfarrerin* folgendes Gelöbnis abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Gemeindevorteiler die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

**Art. 43** (3): In der Evangelischen Kirche H. B. führt den Vorsitz der Kurator oder die Kuratorin, in dessen oder deren Vertretung der Kuratorstellvertreter oder die -stellvertreterin, bei dessen *oder deren* Verhinderung oder bis zur Neuwahl des Vorsitzes das an Jahren älteste Mitglied des Presbyteriums.

**Art. 45** (4): Das Presbyterium ist vom Vorsitz binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel seiner Mitglieder oder von einem *oder einer* der Pfarrer oder *Pfarrerinnen* (Administrator oder Administratorin) oder vom Kurator bzw. der Kuratorin verlangt wird.

**Art. 48** (2): Die Errichtung einer Predigtstation bedarf der Genehmigung durch den Superintendenten oder durch die Superintendentin bzw. *durch den* Landessuperintendenten oder *durch die* Landessuperintendentin. Der Oberkirchenrat A. B. bzw. *der* Oberkirchenrat H. B. ist von der erteilten Genehmigung zu verständigen.

**Art. 49** (4): Der Predigtstationsausschuss besteht aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern, für die zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen sind. Art. 42 Abs. 6 gilt sinngemäß. Kraft ihres Amtes gehören ihm der amtsführende Pfarrer oder die amtsführende Pfarrerin oder an Stelle dessen bzw. deren Vertreter oder Vertreterin in der Leitung des Pfarramtes oder der Administrator oder die Administratorin während der Erledigung einer Pfarrstelle sowie der *oder die* zur geistlichen Versorgung der Predigtstation *zugeteilte* geistliche Amtsträger oder geistliche Amtsträgerin an.

**Art. 49** (5): Der Predigtstationsausschuss wählt einen Obmann oder eine Obfrau, einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. Die Gewählten sind dem Superintendenten *oder* der Superintendentin bzw. dem Oberkirchenrat H. B. im Wege des zuständigen Presbyteriums mitzuteilen.

**Art. 65** (2) Z. 15: die Oberaufsicht über sämtliche evangelische Schulen sowie über den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen der Superintendentenz, wobei die unmittelbare Aufsicht an mittleren und höheren Schulen in *seinem* *oder* ihrem Auftrag Fachinspektoren und Fachinspektorinnen ausüben;

**Art. 77** (1) Z. 1: die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin, des Präsidenten oder der Präsidentin aus den wahlfähigen Mitgliedern der Evangelischen Kirche A. B., die einem Presbyterium angehören oder mindestens eine Amtsperiode angehört haben; ferner die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präsidenten oder der Präsidentin, die aus der Mitte der Synode A. B. gewählt werden; ferner die Wahl der Mitglieder des Oberkirchenrates (~~Art. 86 Abs. 2~~). Abberufungen dieser Mitglieder der Synode A. B. erfolgen nach den Vorschriften ihrer Wahl.

**Art. 84** (2): In den Kontrollausschuss der Synode A. B. können auch Personen gewählt werden, die einem Superintendentialausschuss angehören, in *den* Kontrollausschuss

der Synode H. B. können auch Personen gewählt werden, die einem Presbyterium angehören. Der oder die Vorsitzende der Synode H. B. gehört dem Kontrollausschuss der Synode H. B. von Amts wegen an.

**Art. 88** (2) Z. 11: die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der *Pfarrgemeinden und Teilgemeinden* und der Superintendentenzen;

**Art. 119** (1) Z. 8: über die Verletzung der Entscheidungspflicht kirchlicher Stellen nach Erschöpfung des allfälligen Instanzenzuges, sofern die Verzögerung nicht vom Antragsteller *oder von der Antragstellerin* zu verantworten ist.

**Art. 121** (1) Z. 2: in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 2 bis 4 die Organe der Kirche A. B., der Kirche H. B., der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie die in ~~den~~ Art. 70 genannten Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die kirchlichen Stiftungen und Anstalten. Über Anträge kann auch entschieden werden, ohne dass ein kirchliches Verwaltungsverfahren anhängig ist;

**Art. 121** (1) Z. 3: in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 5 bis 7 der Antragsteller *oder die Antragstellerin* im betreffenden kirchlichen Verwaltungsverfahren sowie jene Personen und Körperschaften der Kirchen, deren Rechte betroffen sind oder wären.

13. Zl. SUP 03; 192/2015 vom 12. Jänner 2015

### **Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors bzw. einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Superintendentenz Oberösterreich**

Die Evangelische Superintendentenz Oberösterreich schreibt hiermit die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen aus. Die Besetzung der Stelle erfolgt zum **1. September 2015**.

1. Zum Aufgabenbereich gehören (gemäß Religionsunterrichtsordnung § 11):

- a) Die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht.
- b) Die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen.
- c) Die fachliche Betreuung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer durch die Inspektion des Religionsunterrichtes.
- d) Die Beratung der Religionslehrer und Religionslehrerinnen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen.
- e) Gespräche mit Eltern.
- f) Die administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit Direktionen und den Referentinnen und Referenten der Schulbehörden sowie durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften.

Diese Aufgaben verlangen von einer Bewerberin, einem Bewerber insbesondere:

- g) Teamfähigkeit, Offenheit und Freude an der Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen und Institutionen.
- h) Pädagogische und didaktische Kompetenz, die sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt.
- i) Theologische Kompetenz und eine integrierende Weite des theologischen Horizonts.
- j) Die Fähigkeit der wertschätzenden Wahrnehmung und der konstruktiven Kritik.
- k) Erfahrungen im Fort- und Weiterbildungsbereich.

2. Für die Durchführung dieser Aufgaben wird eine Reduktion der Lehrverpflichtung von zehn Wochenstunden gewährt.

3. Voraussetzung für die Bestellung sind:

- \* Besondere pädagogische Qualifikation.
- \* Das Magisterium der Evangelischen Theologie sowie die Eintragung in die Liste der zum Pfarramt wählbaren
- \* oder die Befähigung zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen verbunden mit einer mehrjährigen praktischen Erfahrung im Religionsunterricht.

4. Amtssitz ist die Superintendentur. Dort wird ein gemeinsames Büro mit der Fachinspektorin für die Pflichtschulen zur Verfügung gestellt.

5. Die Bestellung zum Fachinspektor/zur Fachinspektorin wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Superintendenten vorgenommen.

6. Im Zuge der Bewerbung wird das Schulamt die Bewerberinnen bzw. Bewerber zu einem Gespräch mit den betroffenen Religionslehrerinnen und Religionslehrern einladen.

7. **Bewerbungen sind bis zum 27. Feber 2015** an die Superintendentur Oberösterreich, Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz, zu richten.

Für Auskünfte und Gespräche stehen Superintendent Dr. Gerold Lehner und Fachinspektorin Mag. Ingrid Bachler zur Verfügung.

14. Zl. A 24; 322/2015 vom 28. Jänner 2015

### Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2014

Für den Seelenstandsbericht 2014 wird zum fünften Mal die Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes (81. Zl. A 24; 1144/2010) angewendet.

Die Daten für den Seelenstand im Kirchenregiment der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wurden mit dem Stichtag 8. Jänner 2015 über den Datenbestand in EGON erhoben. Sie bilden den Stand zum 31. Dezember 2014 ab. Basis sind also alle im Jahr 2014 erfolgten und bis zum Stichtag 8. Jänner 2015 erfassten Bewegungen.

Die Daten für den **Seelenstand der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich** werden von der Kirchenkanzlei H. B. mittels Fragebogen erhoben und stehen zur **Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt** zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass deshalb **in diesem Bericht ausschließlich der Seelenstand der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich ausgewiesen ist.**

### Übersicht Berichtsspalten

#### Zahl der Mitglieder und Änderung im Vergleich zum Vorjahr

<b>Mitglieder gesamt</b>	Summe aus Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B.
<b>Mitglieder A. B.</b>	Gezählt wird, wer das Bekenntnis A. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.
<b>Mitglieder H. B.</b>	Gezählt wird, wer das Bekenntnis H. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis H. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.
<b>Veränderung abs.</b>	Änderung der Summe der Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B. im Vergleich zum Vorjahr absolut.
<b>Veränderung rel.</b>	Änderung der Summe der Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B. im Vergleich zum Vorjahr in Prozent.

### Bewegungsdaten

<b>Eintritte</b>	Ein Eintritt erfolgt zunächst in der Wohnsitzgemeinde. Dort wird gezählt. Ein Wahlgemeindevortrag kann sich anschließen.
<b>Austritte</b>	Ein Austritt erfolgt in der Wohnsitz- oder Wahlgemeinde. Dort wird gezählt.
<b>Getaufte</b>	Gezählt werden die Taufen von Kindern, die gemäß der Mitgliedschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten mit der Taufe Wohnsitz- oder Wahlgemeindevortrag werden, unabhängig vom Ort der Taufe.  Unabhängig vom Ort der Taufe eines Erwachsenen wird

	dieser Mitglied seiner Wohnsitzgemeinde und dort gezählt. Ein Wahlgemeindevortrag kann sich anschließen.
<b>Todesfälle</b>	Gezählt werden die Todesfälle eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindevorgänger unabhängig von Ort und Charakter der Bestattung.
<b>Zuzüge Inland</b>	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Inland.
<b>Wegzüge Inland</b>	Gezählt werden Wegzüge aus der Pfarrgemeinde ins Inland.
<b>Zuzüge Ausland</b>	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Ausland.
<b>Wegzüge Ausland</b>	Gezählt werden Wegzüge eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindevorgänger ins Ausland.
<b>Wahlgemeindevorgänge</b>	Gezählt werden Zugänge durch Wahlgemeindevorträge in die Pfarrgemeinde.
<b>Wahlgemeindevorgänge</b>	Gezählt werden Abgänge durch Wahlgemeindevorträge aus der Pfarrgemeinde.
<b>Nachtrag 2013</b>	Eintritte, Austritte, Taufen und Todesfälle aus dem Jahr 2013, die zum Stichtag des Seelenstandsberichtes 2013 (8. 1. 2014) noch nicht in EGON erfasst waren und im Laufe des Jahres 2014 nachgetragen wurden, werden hier in ihrer Wirkung auf die Änderung des Seelenstandes aufsummiert ausgewiesen.

### Nicht bewegungsrelevante Matrikenereignisse

<b>KonfirmandInnen</b>	Gezählt werden die Konfirmationen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindevorgänger unabhängig vom Ort der Konfirmation.
<b>Getraute</b>	Gezählt werden die getrauten Evangelischen in Ihrer Wohnsitz- oder Wahlgemeinde unabhängig vom Ort der Trauung inklusive der bei katholischen Trauungen mit Evangelischer Assistenz getrauten Evangelischen.
<b>Bestattete</b>	Gezählt werden die Bestatteten, die Wohnsitz- oder Wahlgemeindevorgänger waren, unabhängig vom Ort der Bestattung.

# Superintendentenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-mand-folmen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2013
Bad Tatzmannsdorf . . .	470	470	0	7	1,51	0	0	5	4	15	6	0	0	0	1	0	1	4	1	-1
Bernstein . . . . .	1469	1469	0	-17	-1,14	1	0	8	20	9	21	2	3	14	2	15	5	20	6	1
Deutsch Jahndorf . . .	328	328	0	-4	-1,20	1	0	2	8	6	7	2	1	7	1	4	1	7	3	-2
Deutsch Kaltenbrunn . .	615	613	2	5	0,82	5	4	4	9	8	7	0	0	11	2	6	6	9	0	-1
Eisenstadt/																				
Neufeld an der Leitha .	1550	1519	31	11	0,71	6	20	19	13	51	35	12	5	7	11	16	3	12	-5	-5
Eltendorf . . . . .	1195	1192	3	-38	-3,08	0	10	5	15	6	21	0	2	2	4	11	5	15	-1	0
Gols . . . . .	3334	3317	17	-38	-1,13	8	33	19	42	59	47	3	6	10	9	32	7	41	-2	-2
Großpetersdorf . . . .	925	921	4	-16	-1,70	0	1	4	8	16	25	0	3	3	0	0	2	7	2	0
Holzschlag . . . . .	490	490	0	1	0,20	1	0	6	5	6	5	0	1	3	4	3	4	5	0	0
Kobersdorf . . . . .	1377	1377	0	-16	-1,15	4	0	9	14	4	38	0	1	18	0	14	3	14	-2	0
Kukmirn . . . . .	1356	1353	3	-19	-1,38	1	6	13	20	18	25	1	0	9	8	9	6	19	2	0
Loipersbach . . . . .	1097	1091	6	-1	-0,09	1	5	7	13	18	4	3	5	5	5	13	4	12	1	-2
Lutzmannsburg . . . .	389	388	1	-10	-2,51	0	2	0	9	0	3	0	0	1	0	3	0	8	-4	-1
Markt Allhau . . . . .	2000	1995	5	-20	-0,99	2	8	18	22	23	36	0	1	5	1	22	4	22	0	0
Mörbisch am See . . . .	1469	1466	3	-20	-1,34	0	2	12	25	3	7	1	2	1	0	0	1	25	1	0
Neuhaus am Klausenbach	1186	1184	2	-19	-1,58	1	3	9	15	8	14	0	4	0	0	11	2	15	-1	-2
Nickelsdorf . . . . .	671	671	0	-2	-0,30	2	0	7	9	4	9	2	3	5	0	7	4	10	0	-1
Oberschützen . . . . .	1603	1597	6	-32	-1,96	1	4	7	15	28	43	0	12	7	3	17	5	15	-3	-1
Oberwart . . . . .	1478	1473	5	-6	-0,40	1	20	20	15	46	47	7	1	12	2	11	2	14	5	-2
Pinkafeld . . . . .	2439	2429	10	-23	-0,93	2	10	21	32	35	36	0	6	8	3	20	12	31	2	0
Pörtelsdorf . . . . .	1467	1467	0	-56	-3,68	3	28	7	19	36	41	6	6	2	12	14	6	16	-8	-14
Rechnitz . . . . .	712	712	0	-4	-0,56	1	5	5	11	11	9	1	0	3	0	9	3	11	1	1
Rust . . . . .	832	830	2	0	0,00	1	4	7	7	11	10	1	0	4	1	15	1	7	2	0
Siget in der Wart . . . .	331	327	4	2	0,61	0	1	1	2	4	3	2	0	0	0	0	1	2	-1	0
Stadtschlaining . . . . .	1112	1112	0	-22	-1,94	0	3	9	16	10	27	3	3	8	0	12	1	15	-1	-4
Stoob . . . . .	862	861	1	4	0,47	1	1	10	14	11	12	10	6	4	5	10	2	12	-6	0
Unterschützen . . . . .	364	363	1	-9	-2,41	0	2	0	6	0	5	2	0	0	0	0	1	6	-3	-1
Weppersdorf . . . . .	643	642	1	27	4,38	1	2	8	9	23	5	6	0	7	9	8	4	8	-7	0
Zurndorf . . . . .	1032	1029	3	1	0,10	2	3	6	13	22	14	1	4	5	4	12	0	13	-3	0
<b>Gesamt</b>	<b>32796</b>	<b>32686</b>	<b>110</b>	<b>-314</b>	<b>-0,95</b>	<b>46</b>	<b>177</b>	<b>248</b>	<b>410</b>	<b>491</b>	<b>562</b>	<b>65</b>	<b>75</b>	<b>161</b>	<b>87</b>	<b>294</b>	<b>96</b>	<b>395</b>	<b>-21</b>	<b>-37</b>

## Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-mian-dfir-men	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2013
Agortschach-Arnoldstein . . . . .	827	822	5	-4	-0,48	1	7	6	5	28	38	2	0	30	2	10	0	5	19	0
Althofen . . . . .	651	638	13	-25	-3,70	1	10	10	13	16	39	0	2	5	0	6	3	11	-9	-2
Arriach . . . . .	880	880	0	-21	-2,33	0	7	4	7	12	23	0	1	2	0	13	9	6	-3	-4
Bad Bleiberg . . . . .	612	611	1	-7	-1,13	1	15	13	6	4	14	0	1	11	0	6	2	4	-1	-1
Dornbach . . . . .	1021	1019	2	8	0,79	2	8	10	8	17	14	0	2	7	4	15	2	8	-7	1
Eisentratten . . . . .	669	669	0	-30	-4,29	0	15	1	5	11	16	4	6	3	4	6	2	5	3	0
Feffernitz . . . . .	2036	2031	5	-59	-2,82	4	36	15	23	37	55	5	7	5	9	12	3	21	-10	-5
Feld am See . . . . .	2060	2058	2	16	0,78	8	4	28	22	26	55	0	2	48	1	22	9	21	0	0
Ferndorf . . . . .	748	748	0	-1	-0,13	0	7	8	8	23	18	1	0	3	7	4	0	8	-5	-1
Fresach . . . . .	1684	1684	0	-32	-1,86	4	8	20	14	33	48	3	4	4	12	21	5	12	4	-6
Gnesau . . . . .	764	764	0	-8	-1,04	2	4	4	7	12	15	0	2	3	5	0	1	7	-6	-2
Hermagor-Watschig . . . . .	1338	1331	7	-40	-2,90	2	11	11	21	37	39	0	11	0	3	11	7	20	3	-2
Klagenfurt-Johanneskirche . . . . .	4331	4314	17	-66	-1,50	13	57	46	52	146	181	10	22	41	23	37	12	39	-16	-3
Klagenfurt-Christuskirche . . . . .	2404	2391	13	-66	-2,67	3	37	23	28	122	126	16	13	10	34	14	9	28	-5	-7
Lienz . . . . .	982	981	1	-29	-2,87	5	15	8	15	13	20	11	13	0	5	6	0	12	-3	-1
Pörtlach am Wörther See . . . . .	988	983	5	13	1,33	1	12	10	5	53	31	2	5	4	13	0	0	5	-11	-2
Radenthein . . . . .	1181	1180	1	-39	-3,20	1	13	13	16	25	20	0	4	0	24	10	2	15	-1	-2
Spital an der Drau . . . . .	2961	2946	15	-24	-0,80	13	59	47	32	83	84	14	9	14	17	21	7	29	-8	-2
St. Ruprecht bei Villach . . . . .	3298	3296	2	19	0,58	23	38	56	49	122	150	20	16	79	21	36	23	40	8	1
St. Veit an der Glan . . . . .	1578	1567	11	-36	-2,23	7	28	9	10	27	42	5	7	4	5	14	3	7	-7	-3
Trebesing . . . . .	781	780	1	-5	-0,64	0	1	6	8	7	19	1	0	5	0	8	2	8	-7	-3
Treßdorf . . . . .	1439	1437	2	-3	-0,21	0	0	11	7	14	8	4	7	0	0	19	2	6	5	-5
Tschöran . . . . .	1200	1198	2	21	1,78	5	2	7	16	32	42	6	1	22	5	10	6	12	-15	0
Unterhaus-Millstätter See . . . . .	1768	1763	5	32	1,84	11	10	26	18	46	56	20	5	33	7	25	9	16	5	-3
Velden am Wörther See . . . . .	1165	1160	5	-35	-2,92	1	20	13	14	44	38	10	9	1	26	1	2	11	-4	-1
Villach . . . . .	4649	4636	13	-115	-2,41	17	136	50	59	268	240	44	46	23	68	36	16	44	-36	-4
Villach-Nord . . . . .	1488	1488	0	-43	-2,81	3	31	9	16	124	123	5	6	17	26	13	3	12	-5	-4
Völkermarkt . . . . .	752	747	5	-16	-2,08	0	8	4	8	20	20	6	1	2	3	7	1	8	-3	-11
Waiern . . . . .	2338	2333	5	-14	-0,60	6	21	25	27	49	78	10	13	24	5	31	10	24	-19	-3
Weißbriach . . . . .	1277	1275	2	-6	-0,47	3	0	15	12	9	29	1	1	6	0	15	9	10	-2	0
Wiedweg-Bad Kleinkirchh. . . . .	754	752	2	-15	-1,95	2	6	4	9	12	20	1	5	8	4	4	2	8	-2	0
Wolfsberg . . . . .	647	639	8	-7	-1,07	4	8	4	14	15	12	0	3	3	0	8	0	10	-5	-1
Zlan . . . . .	1084	1084	0	-7	-0,64	1	6	13	8	8	24	0	2	12	3	7	2	7	-2	0
<b>Gesamt</b>	<b>50355</b>	<b>50205</b>	<b>150</b>	<b>-644</b>	<b>-1,26</b>	<b>144</b>	<b>640</b>	<b>529</b>	<b>562</b>	<b>1495</b>	<b>1737</b>	<b>201</b>	<b>226</b>	<b>429</b>	<b>336</b>	<b>448</b>	<b>163</b>	<b>479</b>	<b>-145</b>	<b>-76</b>

## Superintendentz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-mann-dlmen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2013
Amstetten-Waich./Ybbs	1081	1058	23	-3	-0,28	2	6	5	22	21	10	11	10	1	2	6	0	19	-11	-4
Bad Vöslau	2033	2012	21	-46	-2,21	7	29	14	16	53	67	8	19	2	10	17	4	12	-15	-4
Baden	1970	1944	26	-55	-2,72	1	32	13	22	54	49	10	7	6	12	14	0	19	16	-1
Berndorf	940	914	26	5	0,53	3	22	11	11	29	26	8	8	2	0	17	3	10	-19	0
Bruck an der Leitha																				
Hainburg an der Donau	1355	1352	3	-60	-4,24	2	45	9	21	24	30	0	1	2	2	12	0	19	-5	-3
Gloggnitz	818	800	18	-3	-0,37	3	9	12	13	39	29	6	4	1	7	4	4	10	1	-1
Gmünd	681	669	12	-6	-0,87	1	13	7	10	17	11	3	0	1	0	9	3	10	-8	-9
Horn	559	540	19	10	1,82	3	4	6	7	19	12	7	7	3	2	2	0	6	-5	-1
Klosterneuburg	1902	1797	105	9	0,48	3	6	17	24	52	42	15	11	6	6	14	6	18	-10	-5
Korneuburg	1444	1435	9	19	1,33	9	20	22	15	61	36	5	3	4	9	18	11	12	-4	-3
Krems an der Donau	1118	1100	18	22	2,01	1	6	13	20	43	22	10	2	2	3	5	3	19	-10	-4
Melk-Scheibbs	996	962	34	17	1,74	2	7	19	13	24	14	10	2	8	1	9	3	10	8	-1
Mistelbach	915	899	16	-10	-1,08	1	27	11	8	44	35	5	3	6	2	4	0	7	1	-1
Mitterbach	751	751	0	-12	-1,57	1	0	5	15	1	23	2	3	12	0	7	4	14	-8	0
Mödling	4766	4761	5	-47	-0,98	16	53	59	62	134	120	23	59	21	31	44	10	52	-26	-1
Naßwald	176	175	1	-12	-6,38	0	3	0	3	5	13	0	0	2	2	1	0	2	-3	-1
Neunkirchen	975	943	32	2	0,21	3	24	13	19	35	52	12	3	16	15	10	6	16	-37	-1
Pechtoldsdorf	1430	1430	0	10	0,70	3	19	8	10	53	56	23	18	26	18	16	5	8	-19	-1
Purkersdorf	1673	1670	3	-11	-0,65	4	15	15	24	57	65	3	4	21	14	11	0	11	-13	-2
St. Aegyd am Neuwalde																				
Traisen	1170	1157	13	-38	-3,15	2	28	10	17	10	17	6	2	9	3	9	3	15	8	0
St. Pölten	2665	2593	72	-43	-1,59	6	44	22	33	62	52	14	11	3	17	28	11	21	-9	-2
Stockerau	1286	1255	31	10	0,78	5	16	18	15	46	30	12	12	5	5	10	3	13	-4	-2
Strasshof-Marchfeld	1180	1171	9	-36	-2,96	3	37	13	17	42	38	2	5	1	3	5	0	13	-5	-2
Ternitz	920	911	9	-63	-6,41	1	36	5	9	24	39	3	5	1	10	2	1	5	-2	0
Tratskirchen	1207	1183	24	-9	-0,74	2	26	8	10	41	29	4	6	6	4	11	9	8	-9	-4
Tulln	1568	1492	76	15	0,97	3	23	20	15	61	30	15	5	0	14	10	7	14	-5	-2
Wiener Neustadt	4200	4110	90	-62	-1,45	11	89	38	46	143	103	9	9	17	13	39	11	38	20	-1
<b>Gesamt</b>	<b>39779</b>	<b>39084</b>	<b>695</b>	<b>-397</b>	<b>-0,99</b>	<b>98</b>	<b>639</b>	<b>393</b>	<b>497</b>	<b>1194</b>	<b>1050</b>	<b>226</b>	<b>219</b>	<b>184</b>	<b>205</b>	<b>334</b>	<b>107</b>	<b>401</b>	<b>-173</b>	<b>-56</b>

## Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-man-dfir-men	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2013
Attersee	1293	1288	5	-18	-1,37	8	7	18	17	55	41	29	29	7	8	7	6	15	30	3
Bad Goisern	3391	3389	2	-31	-0,91	5	12	30	45	46	63	7	7	12	11	31	19	39	-8	-1
Bad Hall	632	631	1	-24	-3,66	0	5	7	7	9	15	0	4	0	2	7	3	7	4	-3
Bad Ischl	1317	1312	5	-19	-1,42	5	19	9	20	52	56	0	6	6	14	9	3	18	-25	-1
Braunau am Inn	1163	1150	13	-21	-1,77	2	14	7	18	28	25	5	9	1	1	15	3	17	-6	-3
Eferding	1490	1489	1	-10	-0,67	4	9	14	20	45	38	10	9	4	12	9	9	17	-1	0
Enns	850	846	4	3	0,35	0	9	7	5	34	25	6	6	7	14	1	2	3	-11	-3
Gallneukirchen	1446	1432	14	-10	-0,69	0	9	15	16	35	42	0	1	10	12	22	4	11	-10	0
Gmunden	2828	2822	6	-29	-1,02	5	24	29	36	72	82	12	26	4	4	19	9	25	-20	1
Gosau	1391	1391	0	-5	-0,36	2	4	13	12	16	28	0	2	14	0	13	3	12	4	0
Hallstatt	530	529	1	-5	-0,93	3	2	2	4	10	19	1	5	15	0	5	0	4	4	-2
Kirchdorf an der Krems	1068	1064	4	-32	-2,91	4	10	9	10	30	45	0	6	1	5	16	5	7	-1	-1
Lenzing-Kammer	1637	1628	9	18	1,11	2	9	28	13	44	37	8	8	8	7	12	8	13	-4	-2
Leonding	880	874	6	-53	-5,68	2	16	11	11	40	51	2	9	8	16	12	1	9	13	-1
Linz-Dornach	828	826	2	2	0,24	1	20	11	6	43	25	1	13	6	7	3	2	3	-12	-1
Linz-Innere Stadt	2241	2240	1	77	3,56	15	25	35	30	134	131	19	32	48	31	15	13	16	-76	-1
Linz-Süd	1173	1173	0	-31	-2,57	1	34	7	13	82	86	3	8	13	36	9	4	9	-41	-1
Linz-Südwest	806	805	1	-7	-0,86	0	27	5	13	68	52	9	8	9	14	7	0	7	-18	-2
Linz-Urfahr	2023	2021	2	-26	-1,27	13	30	21	16	96	108	3	15	24	38	15	8	13	-27	-3
Marchtrenk	1449	1447	2	-28	-1,90	4	22	7	21	35	32	0	3	12	6	21	12	19	-3	-5
Mattighofen	1008	990	18	6	0,60	0	8	12	7	25	27	23	12	6	0	1	4	5	6	0
Neukematen	1279	1273	6	-10	-0,78	3	13	15	12	35	50	0	6	19	12	13	11	8	-15	-4
Ried im Innkreis	515	509	6	-2	-0,39	1	4	5	7	16	18	2	6	0	3	0	0	7	-13	-1
Rutzenmoos	1530	1530	0	-10	-0,65	8	11	22	10	32	45	0	5	23	4	11	9	9	19	-2
Schärding	408	400	8	-3	-0,73	1	3	2	9	10	4	0	5	1	1	1	0	6	-5	0
Scharten	1102	1102	0	-19	-1,69	1	13	11	10	28	38	3	5	12	8	14	3	9	0	0
Schwanenstadt	936	936	0	-7	-0,74	1	6	10	9	36	36	0	1	9	7	9	1	8	1	-3
Stadl-Paura	1149	1143	6	-5	-0,43	0	11	10	9	38	23	1	5	4	10	17	3	9	-5	-5
Steyr	1973	1959	14	9	0,46	15	17	14	29	57	58	36	27	23	6	22	8	21	-3	-2
Thening	1937	1931	6	-34	-1,73	3	32	21	22	42	54	9	5	44	7	22	6	21	32	-2
Timelkam	825	825	0	3	0,36	2	3	9	12	52	47	6	0	5	9	19	3	11	0	0
Traun	2366	2361	5	-39	-1,62	5	27	20	30	81	97	5	9	32	21	15	5	21	-4	-2
Vöcklabruck	1565	1559	6	-14	-0,89	2	19	11	25	59	68	29	9	8	16	16	3	21	-16	-2
Wallern an der Trattnach	1867	1859	8	2	0,11	11	14	31	19	60	76	17	31	21	8	14	10	19	-11	-1
Wels	3859	3840	19	19	0,49	9	57	28	79	83	87	11	15	11	20	28	7	74	-141	-6
<b>Gesamt</b>	<b>50755</b>	<b>50574</b>	<b>181</b>	<b>-553</b>	<b>-0,69</b>	<b>138</b>	<b>545</b>	<b>506</b>	<b>622</b>	<b>1628</b>	<b>1729</b>	<b>257</b>	<b>347</b>	<b>427</b>	<b>370</b>	<b>450</b>	<b>187</b>	<b>513</b>	<b>-363</b>	<b>-62</b>

## Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dlmen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2013
<b>Bischofshofen-</b>																				
St. Johann im Pongau . . . . .	585	574	11	28	5,03	2	14	6	10	35	18	31	12	8	8	6	0	7	-18	-10
Gastein . . . . .	581	576	5	-26	-4,28	0	3	2	6	13	16	0	9	0	1	3	0	3	4	-2
Hallein . . . . .	1947	1932	15	8	0,41	11	29	28	26	58	72	26	14	30	9	22	5	20	-5	0
Saalfelden . . . . .	782	764	18	-24	-2,98	0	11	3	6	17	23	0	12	0	0	0	0	5	-11	-3
Salzburg-Christuskirche . . . . .	4292	4258	34	-70	-1,60	9	68	42	57	217	214	145	146	38	19	27	18	31	1	-16
Salzburg,																				
Nördlicher Flachgau . . . . .	2785	2763	22	-47	-1,66	8	49	26	27	108	110	41	46	3	16	23	6	17	-19	-4
Salzburg-Süd . . . . .	2380	2356	24	-142	-5,63	2	55	14	52	105	136	62	89	10	28	16	7	39	-29	-4
Salzburg-West . . . . .	2213	2200	13	-79	-3,45	4	52	14	37	134	140	52	58	16	28	13	10	24	-28	-12
Zell am See . . . . .	1234	1210	24	-50	-3,89	6	21	6	13	14	35	29	23	0	4	12	4	9	7	-2
Innsbruck-Christuskirche . . . . .	3623	3560	63	-80	-2,16	11	88	32	38	90	106	80	94	17	19	19	18	27	-10	-9
Innsbruck-Ost . . . . .	2373	2334	39	-154	-6,09	2	79	14	36	76	55	24	90	15	44	13	5	26	-24	-5
Jenbach . . . . .	1088	1062	26	-47	-4,14	3	16	6	21	16	19	7	17	9	2	11	3	13	13	-1
Kirzbühel . . . . .	1351	1333	18	-127	-8,59	0	32	10	10	17	10	0	40	0	6	5	4	5	51	-5
Kufstein . . . . .	1787	1769	18	-39	-2,14	8	27	17	26	33	18	14	29	0	8	14	0	23	-1	-4
Oberinntal . . . . .	829	782	47	-47	-5,37	1	17	9	13	16	13	14	43	1	4	9	5	11	-3	-1
Reutte . . . . .	542	531	11	-8	-1,45	1	5	3	4	2	6	8	3	2	0	4	0	4	2	-4
	<b>28392</b>	<b>28004</b>	<b>388</b>	<b>-904</b>	<b>-3,09</b>	<b>68</b>	<b>566</b>	<b>232</b>	<b>382</b>	<b>951</b>	<b>991</b>	<b>533</b>	<b>725</b>	<b>181</b>	<b>194</b>	<b>197</b>	<b>85</b>	<b>264</b>	<b>-70</b>	<b>-82</b>

## Superintendentenz A. B. Steiermark

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dlmen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2013
Admont-Liezen . . . . .	775	768	7	-11	-1,40	2	14	8	7	24	26	3	1	1	2	7	0	7	-2	-1
Bad Aussee . . . . .	560	559	1	5	0,90	1	5	5	14	21	11	5	1	2	2	9	0	9	-5	-1
Bad Radkersburg . . . . .	302	295	7	-24	-7,36	0	4	0	6	13	23	6	18	1	0	1	0	6	-7	0
Bruck an der Mur . . . . .	1087	1078	9	-15	-1,36	9	7	8	12	18	30	5	4	13	5	13	3	12	7	-3
Eisenerz . . . . .	197	197	0	-5	-2,48	1	6	1	3	8	1	0	0	0	0	2	1	1	5	0
Feldbach . . . . .	546	529	17	3	0,55	0	9	3	7	23	9	8	1	0	0	5	0	6	2	-3
Fürstenfeld . . . . .	1215	1177	38	-4	-0,33	2	30	4	12	39	41	10	11	16	12	8	1	11	-34	-3
Gaishorn-Trieben . . . . .	740	732	8	-23	-3,01	2	10	6	13	4	17	0	0	5	3	5	2	12	-4	-1
Gleisdorf . . . . .	517	496	21	-18	-3,36	0	7	6	1	17	27	0	2	5	5	3	5	1	3	-1
Graz, Heilandskirche . . . . .	6489	6416	73	73	1,14	19	130	61	74	362	293	153	72	68	50	51	11	59	-38	-9
Graz, Kreuzkirche . . . . .	2042	2036	6	115	5,97	7	56	17	43	285	145	38	8	17	43	31	14	32	-47	-1
Graz-Eggenberg . . . . .	2220	2189	31	-77	-3,35	1	67	26	35	131	95	9	15	12	40	21	5	29	1	-3
Graz-Nord . . . . .	2173	2168	5	-70	-3,12	4	52	20	25	147	127	6	10	6	45	19	3	20	-11	-5

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dfirnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2013
Gröbming . . . . .	1652	1651	1	-27	-1,61	1	4	12	22	11	36	0	6	13	0	15	0	22	-6	-2
Hartberg . . . . .	517	497	20	-12	-2,27	0	16	5	5	38	27	8	14	1	7	4	0	2	-9	-4
Judenburg . . . . .	495	492	3	-27	-5,17	2	13	1	10	11	16	0	0	2	1	3	0	4	-4	-7
Kapfenberg . . . . .	1403	1380	23	-68	-4,62	3	23	6	34	30	34	1	3	9	13	7	3	31	-2	-12
Kindberg-Mittl. Mürztal . . . . .	548	540	8	-30	-5,19	3	16	4	14	9	13	0	2	1	5	4	1	12	-4	-1
Knittelfeld . . . . .	911	911	0	-28	-2,98	8	34	7	13	26	29	8	0	4	4	15	1	7	0	-1
Leibnitz . . . . .	926	900	26	-34	-3,54	2	21	9	18	32	32	10	14	8	6	3	8	17	5	1
Leoben . . . . .	1632	1616	16	-51	-3,03	6	26	17	27	32	55	7	2	2	7	9	3	25	-10	-8
Murau-Lungau . . . . .	346	340	6	-23	-6,23	1	9	2	11	7	9	6	3	1	1	3	2	6	4	-3
Mürzzuschlag . . . . .	902	895	7	-42	-4,45	4	31	9	12	10	19	0	1	2	0	11	5	11	4	0
Peggau . . . . .	1044	1042	2	-37	-3,42	1	19	4	8	29	29	0	8	2	3	10	1	8	4	-2
Ramsau am Dachstein . . . . .	2223	2223	0	3	0,14	6	4	32	22	24	62	2	3	34	1	26	15	20	4	1
Rottenmann . . . . .	690	689	1	-15	-2,13	2	11	10	5	14	31	5	5	1	0	6	2	4	-7	-2
Schladming . . . . .	3886	3871	15	-54	-1,37	6	25	33	33	73	83	5	12	4	19	44	9	31	3	0
Stainach-Irdning . . . . .	527	524	3	-13	-2,41	2	10	0	3	9	14	2	1	1	1	0	0	3	-2	0
Stainz-Deutschlandsberg . . . . .	876	869	7	-4	-0,45	3	9	6	6	23	24	2	6	9	2	0	3	5	-3	-3
Trofatach . . . . .	995	990	5	-42	-4,05	4	21	8	13	11	23	0	0	2	3	8	6	13	3	-4
Voitsberg . . . . .	795	774	21	1	0,13	2	13	4	9	19	16	5	4	0	2	5	3	5	-16	-1
Wald am Schoberpass . . . . .	480	479	1	3	0,63	2	2	2	6	4	5	0	0	1	0	11	0	5	-7	0
Weiz . . . . .	405	385	20	-6	-1,46	1	11	2	5	13	7	0	6	6	0	3	4	4	-3	-2
	<b>40116</b>	<b>39708</b>	<b>408</b>	<b>-557</b>	<b>-1,37</b>	<b>107</b>	<b>715</b>	<b>338</b>	<b>528</b>	<b>1517</b>	<b>1409</b>	<b>304</b>	<b>233</b>	<b>249</b>	<b>282</b>	<b>362</b>	<b>111</b>	<b>440</b>	<b>-176</b>	<b>-81</b>

### Superintendentenz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dfirnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2013
Wien-Innere Stadt . . . . .	3369	3369	0	-4	-0,12	8	52	31	29	193	195	34	56	62	33	31	10	21	-41	-8
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau . . . . .	3568	3568	0	-98	-2,67	9	84	27	54	240	225	23	70	1	26	15	6	35	-70	-9
Wien-Landstraße . . . . .	2718	2718	0	-27	-0,98	8	36	19	32	165	141	32	31	9	19	24	13	24	-5	-6
Wien-Gumpendorf . . . . .	3587	3587	0	-86	-2,34	11	91	38	56	297	269	31	52	19	30	18	9	45	-24	-8
Wien-Neubau-Fünfhaus . . . . .	1765	1765	0	-4	-0,23	6	49	14	26	185	143	14	22	8	37	6	5	18	-48	-2
Wien-Alsergrund . . . . .	1575	1575	0	-16	-1,01	6	30	21	7	129	116	6	30	10	17	7	11	4	-17	-5
Wien-Favoriten-Christuskirche . . . . .	2088	2088	0	-40	-1,88	1	30	10	29	103	91	14	15	9	30	5	3	25	-18	0
Wien-Favoriten-Gnadenkirche . . . . .	1211	1211	0	14	1,17	3	10	8	17	93	79	8	11	12	16	3	3	14	-26	-3
Wien-Favoriten-Thomaskirche . . . . .	1127	1127	0	-32	-2,76	2	17	5	18	34	38	0	1	5	6	0	0	15	-3	-1

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2013
Wien-Simmering . . . . .	2139	2139	0	-42	-1,93	6	35	19	17	81	98	6	12	3	9	17	5	9	-16	-2
Wien-Hetzendorf . . . . .	1357	1357	0	-54	-3,83	5	26	11	22	66	79	4	9	19	17	5	9	17	3	-3
Wien-Hietzing . . . . .	2940	2940	0	-85	-2,81	14	55	27	46	149	175	17	35	10	35	33	3	33	-46	-2
Wien-Lainz . . . . .	993	993	0	-50	-4,79	1	9	7	22	59	56	0	19	5	15	1	2	17	-2	-3
Wien-Hütteldorf . . . . .	1419	1419	0	28	2,01	6	28	19	18	110	81	11	5	6	12	9	1	11	-24	-4
Wien-Ottakring . . . . .	2378	2378	0	-26	-1,08	9	42	17	19	134	145	19	20	12	18	16	4	14	-35	-8
Wien-Währing . . . . .	3226	3226	0	-135	-4,02	7	104	30	29	220	203	18	59	25	56	27	12	22	-30	-14
Wien-Döbling . . . . .	2934	2934	0	-64	-2,13	8	40	24	54	142	140	18	29	21	25	18	10	38	-18	-7
Wien-Floridsdorf . . . . .	3493	3492	1	9	0,26	9	56	39	25	183	150	14	21	6	17	29	4	12	-51	-24
Wien-Leopoldau . . . . .	1295	1291	4	-18	-1,37	0	21	11	12	66	62	8	8	1	6	10	4	9	-8	-3
Wien-Donaustadt . . . . .	4896	4896	0	-77	-1,55	10	75	41	49	172	161	19	27	2	34	36	8	38	-50	-25
Wien-Liesing . . . . .	3656	3655	1	-98	-2,61	13	55	41	43	115	174	9	12	73	22	35	6	35	33	-11
Schwechat . . . . .	1641	1641	0	-57	-3,36	3	35	15	19	38	35	7	9	1	8	12	2	16	12	-4
	<b>53375</b>	<b>53369</b>	<b>6</b>	<b>-962</b>	<b>-1,77</b>	<b>145</b>	<b>980</b>	<b>474</b>	<b>643</b>	<b>2974</b>	<b>2856</b>	<b>312</b>	<b>553</b>	<b>319</b>	<b>488</b>	<b>357</b>	<b>130</b>	<b>472</b>	<b>-484</b>	<b>-152</b>

**Zusammenstellung**

Superintendentz	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2013
Burgenland . . . . .	32796	32686	110	-314	-0,95	46	177	248	410	491	562	65	75	161	87	294	96	395	-21	-37
Kärnten . . . . .	50355	50205	150	-644	-1,26	144	640	529	562	1495	1737	201	226	429	336	448	163	479	-145	-76
Niederösterreich . . . . .	39779	39084	695	-397	-0,99	98	639	393	497	1194	1050	226	219	184	205	334	107	401	-173	-56
Oberösterreich . . . . .	50755	50574	181	-353	-0,69	138	545	506	622	1628	1729	257	347	427	370	450	187	513	-363	-62
Salzburg und Tirol . . . . .	28392	28004	388	-904	-3,09	68	566	232	382	951	991	533	725	181	194	197	85	264	-70	-82
Steiermark . . . . .	40116	39708	408	-557	-1,37	107	715	338	528	1517	1409	304	233	249	282	362	111	440	-176	-81
Wien . . . . .	53375	53369	6	-962	-1,77	145	980	474	643	2974	2856	312	553	319	488	357	130	472	-484	-152
<b>Kirche A. B. . . . .</b>	<b>295568</b>	<b>293630</b>	<b>1938</b>	<b>-4131</b>	<b>-1,38</b>	<b>746</b>	<b>4262</b>	<b>2720</b>	<b>3644</b>	<b>10250</b>	<b>10334</b>	<b>1898</b>	<b>2378</b>	<b>1950</b>	<b>1962</b>	<b>2442</b>	<b>879</b>	<b>2964</b>	<b>-1432</b>	<b>-546</b>

**Seelen 2014**

Superintendentz	Gesamt	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Getaufte	Bestattete
<b>Burgenland</b> . . . . .	<b>32796</b>	<b>32686</b>	<b>110</b>	<b>46</b>	<b>177</b>	<b>248</b>	<b>410</b>
Vorjahr . . . . .	33110	33002	108	38	141	299	403
Differenz (in %) . . . . .	-0,95	-0,96	1,85	21,05	25,53	-17,06	1,74
<b>Kärnten und Osttirol</b> . . . . .	<b>50355</b>	<b>50205</b>	<b>150</b>	<b>144</b>	<b>640</b>	<b>529</b>	<b>562</b>
Vorjahr . . . . .	50999	50850	149	167	600	530	613
Differenz (in %) . . . . .	-1,26	-1,27	0,67	-13,77	6,67	-0,19	-8,32
<b>Niederösterreich</b> . . . . .	<b>39779</b>	<b>39084</b>	<b>695</b>	<b>98</b>	<b>639</b>	<b>393</b>	<b>497</b>
Vorjahr . . . . .	40176	39481	695	137	561	389	568
Differenz (in %) . . . . .	-0,99	-1,01	0,00	-28,47	13,90	1,03	-12,50
<b>Oberösterreich</b> . . . . .	<b>50755</b>	<b>50574</b>	<b>181</b>	<b>138</b>	<b>545</b>	<b>506</b>	<b>622</b>
Vorjahr . . . . .	51108	50919	189	159	497	556	708
Differenz (in %) . . . . .	-0,69	-0,68	-4,23	-13,21	9,66	-8,99	-12,15
<b>Salzburg und Tirol</b> . . . . .	<b>28392</b>	<b>28004</b>	<b>388</b>	<b>68</b>	<b>566</b>	<b>232</b>	<b>382</b>
Vorjahr . . . . .	29296	28902	394	83	550	239	403
Differenz (in %) . . . . .	-3,09	-3,11	-1,52	-18,07	2,91	-2,93	-5,21
<b>Steiermark</b> . . . . .	<b>40116</b>	<b>39708</b>	<b>408</b>	<b>107</b>	<b>715</b>	<b>338</b>	<b>528</b>
Vorjahr . . . . .	40673	40280	393	113	679	358	534
Differenz (in %) . . . . .	-1,37	-1,42	3,82	-5,31	5,30	-5,59	-1,12
<b>Wien</b> . . . . .	<b>53375</b>	<b>53369</b>	<b>6</b>	<b>145</b>	<b>980</b>	<b>474</b>	<b>643</b>
Vorjahr . . . . .	54337	54331	6	173	957	523	658
Differenz (in %) . . . . .	-1,77	-1,77	0,00	-16,18	2,40	-9,37	-2,28
<b>Kirche A. B.</b> . . . . .	<b>295568</b>	<b>293630</b>	<b>1938</b>	<b>746</b>	<b>4262</b>	<b>2720</b>	<b>3644</b>
Vorjahr . . . . .	299699	297765	1934	870	3985	2894	3887
Differenz (in %) . . . . .	-1,38	-1,39	0,21	-14,25	6,95	-6,01	-6,25

**Kirchengesetze A. B.**

15. Zl. G 09; 2387/2014 vom 17. Dezember 2014

**Kirchenverfassung — Novelle 2014**

Die Synode A. B. hat in ihrer 5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2014 folgende Änderungen der Kirchenverfassung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 34)

**Artikel 88 Abs. 2 Z. 23** lautet wie folgt:

- 23. die Erlassung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat A. B., für das Kirchenamt A. B. und die allfälligen übrigen Amtsstellen mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses; ferner, mit Zustimmung auch des Finanzausschusses, die Erlassung des Stellenplans für das Kirchenamt A. B.;

**Artikel 94** lautet wie folgt:

**I.**

Artikel 94

(1) Für jeden bzw. jede der Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen kann ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden. Er oder sie vertritt die entsprechende Oberkirchenrätin oder den entsprechenden Ober-

kirchenrat bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes mit allen Rechten und Pflichten.

(2) Unabhängig vom Fall der Vertretung des entsprechenden Mitgliedes des Oberkirchenrates im Falle der Verhinderung oder Erledigung des Amtes (Abs. 1) können Stellvertreter und Stellvertreterinnen an den Verhandlungen des Oberkirchenrates teilnehmen, dies jedoch dann nur mit beratender Stimme. Sie unterstützen ferner das jeweilige Mitglied des Oberkirchenrates, und es kann ihnen in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. ein eigener Arbeitsbereich zugewiesen werden.

**II.**

Artikel I tritt mit Beschlussfassung durch die Synode A. B. sofort in Kraft.

**Artikel 122 Abs. 3** lautet wie folgt:

**I.**

(3) Im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. treten die mit der Kirchenverfassungsnovelle 2011 neu geschaffenen Unvereinbarkeitsbestimmungen in Ansehung des in Art. 19 Abs. 1 genannten Personenkreises (politische Mandatäre im weiteren Sinn), der Superintendentialkuratoren

und Superintendentalkuratorinnen (Art. 59 Abs. 1 Z. 3), der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. (Art. 18 Abs. 3) sowie des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. (Art. 76 Abs. 1 Z. 2) erst mit Ablauf der am 1. Jänner 2012 begonnenen Funktionsperiode der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in Kraft. Bis dahin gelten für den vorhin erwähnten Personenkreis die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Kirchenverfassung 2005 und der bis zur Novelle 2011 in Geltung gestandenen Wahlordnung weiter bzw. sinngemäß weiter.

## II.

Diese Gesetzesänderung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Generalsynode in Kraft.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Synode A. B.        Schriftführer der Synode A. B.

16. Zl. G 09; 2391/2014 vom 17. Dezember 2014

### **Verfassungsgesetz zum Jubiläumsjahr 2017 betreffend die Funktionsperioden für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen und für die Mitglieder der Synode A. B.**

Auf der 5. Session der 14. Synode A. B. am 9. Dezember 2014 wurde ein Verfassungsgesetz zum Jubiläumsjahr 2017 betreffend die Funktionsperioden für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen und für die Mitglieder der Synode A. B. beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 39)

#### § 1

Die laufende Funktionsperiode für die Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, welche am 1. Dezember 2012 begonnen hat und gemäß Art. 34 Abs. 1 Kirchenverfassung am 31. Dezember 2017 endet, wird um ein halbes Jahr, demnach bis 30. Juni 2018, verlängert. Zugleich wird die nachfolgende Funktionsperiode für die Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen um ein halbes Jahr verkürzt, sie beginnt demnach am 1. Juli 2018 und endet am 31. Dezember 2023. Desgleichen wird die sechsjährige Funktionsperiode der Mitglieder der Synode A. B., welche

mit der Konstituierung der XIV. Gesetzgebungsperiode begonnen hat, um sechs Monate verlängert und die nachfolgende XV. Gesetzgebungsperiode um sechs Monate verkürzt.

#### § 2

Mit der Verlängerung und Verkürzung der Funktionsperioden gemäß § 1 verändern sich die Funktionsperioden anderer kirchlicher Gremien, welche ihre Funktionsperiode von jener der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen oder von der Gesetzgebungsperiode der XIV. und XV. Gesetzgebungsperiode der Synode A. B. ableiten, entsprechend.

#### § 3

Das gegenständliche Gesetz ändert die in Art. 34 Abs. 1 KV festgelegte sechsjährige Funktionsperiode für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen für die laufende und für die nachfolgende Funktionsperiode, ebenso die in Art. 73 Abs. 5 festgelegte sechsjährige Funktionsperiode der Mitglieder der Synode A. B. der XIV. und XV. Gesetzgebungsperiode. Für die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2024 beginnenden Funktionsperioden der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen sowie der Mitglieder der Synode A. B. treten die Regelungen des Art. 34 Abs. 1 KV und des Art. 73 Abs. 5 KV wieder vollinhaltlich in Kraft.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Synode A. B.        Schriftführer der Synode A. B.

17. Zl. G 09; 2406/2014 vom 17. Dezember 2014

### **Bestätigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung**

Auf der 5. Session der 14. Synode A. B. am 8. Dezember 2014 wurden gemäß Artikel 74 Abs. 1 Z. 5 i. V. m. Artikel 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügungen mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 58/2014 (betreffend Artikel 93 Abs. 3 KV) und in ABl. Nr. 59/2014 (betreffend § 35 Wahlordnung) bestätigt.

Dr. Peter Krömer                      Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht  
Präsident der Synode A. B.        Schriftführer der Synode A. B.

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

18. Zl. S 15; 2408/2014 vom 18. Dezember 2014

### **Evangelische Lektorenarbeit AbsolventInnen des Sakramentskurses 2014**

Den Sakramentskurs 2014 haben folgende LektorInnen abgeschlossen und sind nach entsprechendem Beschluss (Presbyterium), Beauftragung (Superintendent) und Einführung (PfarrerIn) zur öffentlichen Sakramentsverwaltung befähigt und beauftragt.

Mag. Ingrid ALLESCH, Salzburg-Auferstehungskirche  
Andreas ANDEL, Stockerau

Josef ARNOLD, Mattighofen  
Claudia BUCHNER, Wien-Favoriten-Thomaskirche  
Elfriede FIEDLER, Mörbisch  
Peggy FREIGASSNER, Knittelfeld  
Dr. Dieter FRITZ, Jenbach  
Heidlinde GRIEDL, Murau-Lungau  
Ruth GRÄSER, Linz-Südwest  
Mag. Richard GUTTERNIGG, Linz-Dornach  
Gerda HAFFER-HOCHRÄINER, Mattersburg  
Ing. Wilfried HAID, Innsbruck-Christuskirche  
Ing. Josef HEISS, Linz-Urfahr  
Mag. Heinz HOFMANN, Salzburg-Auferstehungskirche

Sabine KITTEL, Wien-Hietzing  
Sabine KRENN-FAST, Leoben  
Irmtraud LENIUS, Stockerau  
Klaus LINDTNER, Wien-Floridsdorf  
Ingrid MONJENCS, Wien-Donaustadt  
Dipl.-Ing. Beate OSWALD, Leonding  
Philipp PIRKL, Wien-Währing & Hernals  
Christine POSCH, Eisenstadt  
Marianna RUDOLPH-CHRISTEN, Innsbruck-Christuskirche  
Klaus SARTOR, Gmünd-Waidhofen an der Thaya  
Judith SAUTNER, Wien-Währing & Hernals  
Mag. Nada SCHLOR, Pinkafeld  
EviOR SCHOBER, Saalfelden  
Ing. Gerhard SCHUFFERT, Salzburg-Auferstehungskirche  
Gudrun STEINER, Hermagor-Watschig

**19. Zl. GD 305; 179/2015 vom 12. Jänner 2015**

**Ausschreibung (dritte) der zweiten nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach**

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach schreibt hiermit die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung ab 1. September 2015 aus.

Die Pfarrgemeinde Villach zählt rund 4800 Mitglieder und umfasst den Großteil der Stadt Villach und die Gemeinden Finkenstein und St. Jakob im Rosental. Gottesdienste werden an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche im Stadtpark Villach gefeiert sowie regelmäßig in zwei ländlichen Außenstationen bzw. auch in fünf Senioren- und Pflegeheimen.

Zum Team gehören:

- die amtsführende Pfarrerin,
- ein eingespieltes hauptamtliches Team im Pfarramt, bestehend aus zwei MitarbeiterInnen im Sekretariat, zwei Mitarbeiterinnen für den Kirchenbeitrag und einem Küster/Hausmeister
- und einem größeren Kreis engagierter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde.

Das Pfarrhaus direkt neben der Kirche liegt in ruhiger zentraler Stadtlage umgeben von Schulen und guter Infrastruktur. Die Pfarrgemeinde bietet für die ausgeschriebene Pfarrstelle eine vor kurzem neu adaptierte Dienstwohnung (zirka 130 qm) mit Gartennutzung an.

Die Gemeinde sucht eine/n einsatzfreudige/n, teamorientierte/n Pfarrer bzw. Pfarrerin,

- dem/der die Verkündigung des Evangeliums für unsere heutige Zeit und die vielfältigen Aufgaben im Pfarrberuf eine Herzensangelegenheit sind,
- der/die die Gemeinde in ihren Lebens- und Glaubensfragen mit Offenheit begleitet und
- der/dem das Erreichen der Menschen auch durch innovative Gestaltungsformen wichtig ist.

Die Gemeinde erwartet sich anteilige Mitarbeit bei den Gottesdiensten, Kasualien und bei der KonfirmandInnenarbeit.

Besondere Schwerpunkte sollten die ökumenische Zusammenarbeit und die seelsorgerliche Betreuung in den Alten- und Pflegeheimen sein.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle ist mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung an höheren Schulen im Ausmaß von acht Wochenstunden verbunden.

Wir erwarten eine gute gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Team und ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz.

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche geschieht entsprechend der Gemeindeordnung, in Absprache zwischen den beiden PfarrerInnen und in Übereinstimmung mit dem Presbyterium.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 8. Mai 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Wilhelm-Hohenheim-Straße 3, 9500 Villach, z. H. Kurator Dr. Eberhard Kohlmayr bzw. [e.kohlmayr@gmail.com](mailto:e.kohlmayr@gmail.com). Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der Kurator unter Tel. (04242) 275 64 bzw. Pfarrerin Dipl.-Ing. (FH) Mag. Astrid Körner unter Tel. 0699-18877251 gerne zur Verfügung.

**20. Zl. GD 384; 197/2015 vom 13. Jänner 2015**

**Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs**

Nachdem der bisherige Amtsinhaber nach über 30 Dienstjahren seinen Ruhestand antritt, wird die Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs, gelegen im südwestlichen Niederösterreich, zum 1. September 2015 ausgeschrieben.

Unsere Pfarrgemeinde hat rund 1000 Gemeindeglieder. Unser Gemeindegebiet erstreckt sich von der Wachau im Nordosten bis ins Voralpenland im Süden. Mit Ausnahme von Ybbs und Lackenhof betrifft das weite Teile der Bezirke Melk und Scheibbs. Sitz des Pfarramts ist im neu erbauten (2010) Evangelischen Gemeindezentrum in Melk. Neben sonntäglichen Gottesdiensten in der Erlöserkirche Melk finden sonntägliche Gottesdienste in der Heilandskirche in Scheibbs und in der Schlosskapelle in Wieselburg statt. Zusätzlich werden in Gaming am zweiten und vierten Sonntag im Monat Gottesdienste durchgeführt.

Wir erwarten:

- Freude an der Tätigkeit.
- Gewissenhafte Amtsführung.
- Erledigung anfallender Amtshandlungen.
- Abwechselnde und regelmäßige Durchführung von Gottesdiensten an allen Predigtorten.
- Hausbesuche.
- Kontaktpflege, Seelsorge und Begleitung der Gemeindeglieder im Allgemeinen mit einem besonderen Schwerpunkt auf die Mitarbeiterschaft.
- Gute Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung und dem Presbyterium.

- Gute Zusammenarbeit mit Gemeinden im römisch-katholischen Bereich und im Rahmen der Evangelischen Allianz im Sinne der Ökumene.
- Leitung von Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit.
- Acht Pflichtstunden Religionsunterricht an höheren Schulen und eine aktive Zusammenarbeit mit den entsprechenden Schulen.
- Teilnahme am und Repräsentation im öffentlichen Leben.

Wir haben anzubieten:

- Eine neu erbaute Pfarrwohnung im Ausmaß von 136 m<sup>2</sup> im Evangelischen Gemeindezentrum in Melk mit separatem Eingang und Carport sowie einem kleinen Garten.
- Eine große Anzahl engagierter, ehrenamtlicher Mitarbeiter, die sich auf die Zusammenarbeit mit dem Pfarrer/der Pfarrerin freuen (u. a. Kindergottesdienste, Jugendarbeit, Hausbibelkreise, Kirchenbeitrag).
- Eine Reihe von Lektoren, die den Pfarrer/die Pfarrerin in der Durchführung von Gottesdiensten aktiv unterstützen.
- Drei aktive Arbeitskreise in Melk, Scheibbs und Wieselburg, die die organisatorisch notwendigen Aufgaben vor Ort selbstständig übernehmen.
- Eine Religionslehrerin für die Pflichtschulen.
- Einen Dienstwagen.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs ist eine pietistisch geprägte Gemeinde mit missionarischer Ausrichtung, die vom Evangelium her in unserer Zeit und Gesellschaft

- Menschen mit der Liebe Gottes erreichen will,
- Menschen ein geistliches Zuhause geben will,
- Christen anleiten will, ein Leben mit Jesus zu führen und
- Menschen in Not praktisch unterstützen will.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen bis 15. März 2015 an:

Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs, Kirchenstraße 15, 3390 Melk.

Kontaktpersonen:

Vorsitzender des Presbyteriums Dr. Frank Hinkelmann, Tel. 0699-10 534788, E-Mail: [frank.hinkelmann@om.org](mailto:frank.hinkelmann@om.org).

Kurator Josef Trinkl, Tel. 0664-4608060, E-Mail: [j.trinkl@gmx.at](mailto:j.trinkl@gmx.at).

21. Zl. GD 426; 202/2015 vom 13. Jänner 2015

### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leonding**

Die Evangelische Pfarrgemeinde Leonding schreibt die Pfarrstelle mit Wohnsitz in Leonding aus. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Zur Pfarrstelle gehören acht Religionsstunden an der HTL Leonding.

Die Pfarrgemeinde umfasst derzeit zirka 950 Gemeindeglieder. Die Stadt Leonding ist eine aufstrebende Stadt

mit einer sehr guten Infrastruktur, die auf Grund ihrer Lage im Grünen ein bevorzugtes Wohngebiet und Zuzugsgebiet ist. Sehr viele junge Familien mit Kindern gehören zur Gemeinde und gehören eingebunden. Zahlreiche Schulen, zum Teil mit Musikschwerpunkt und auch die Nähe zu Linz ermöglichen es, die kulturellen, schulischen und sonstigen Angebote einer Landeshauptstadt zu genießen.

In der Pfarrgemeinde Leonding gibt es motivierte Gemeindeglieder die gerne projektorientiert mitarbeiten und sich die Zusammenarbeit mit einem integrativ arbeitenden Pfarrer bzw. Pfarrerin wünschen. Kindergottesdienst, Kinder- und Jungschararbeit, Eltern-Kind-Kreis, Frauenkreis, Männertreffen und eine Runde für Personen, die nicht mehr im Berufsleben stehen (Spätlese) sind Angebote in der Pfarrgemeinde Leonding. Gewünscht (oder erträumt) wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit kommunikativen Fähigkeiten, die/der motivierend arbeitet und für die/den Seelsorge und Besuche wichtige Inhalte der Gemeindegliederarbeit sind.

Vielfältige pastorale Arbeit wie der Religionsunterricht an höheren Schulen (HTL vor Ort), Konfirmandenarbeit mit dem Konfi-Team, die Betreuung älterer Menschen (insbesondere in zwei Altenheimen) mit dem Besuchsdienstkreis, die Leitung eines Bibelkreises und Mitarbeit in der Erwachsenenbildung bzw. Familienarbeit machen die Arbeit interessant. Gottesdienste sind regelmäßig in der Lukaskirche zu halten.

In der Gemeinde ist eine Gemeindegliedersekretärin (Buchhaltung, Korrespondenz und Kirchenbeitrag) mit 20 Stunden angestellt, weiters sind eine Mitarbeiterin für die Kinderarbeit (15 Std.) und ein Küster (10 Std.) beschäftigt. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Eltern-Kind-Kreis, dem Kindergottesdienst-Team, dem Frauenkreis, dem Männertreffen und der „Spätlese“ tätig, sowie im Besuchsdienstkreis und in der Konfirmandenarbeit. In der Gemeinde arbeitet eine Lektorin mit. Der Orgeldienst wird von mehreren ehrenamtlichen OrganistInnen geleistet. Eine hauptamtliche Kantorin ist in der Gesamtgemeinde angestellt. Es gibt eine gute Zusammenarbeit mit den PfarrerInnen in Linz und Umgebung.

Die Kirche in Leonding, ein moderner Bau mit zwei Nebenräumen und einem großen Vorraum ist kommunikationsfördernd. Ein Halbtageskindergarten ist im Gebäude integriert, der von der „Elterninitiative Kindertreffpunkt“ organisiert und getragen wird.

Das Pfarrhaus wurde 1986 fertig gestellt und schließt unmittelbar an die Kirche an. Die Pfarrwohnung ist 121 m<sup>2</sup> groß (Küche, Wohnzimmer und drei weitere Zimmer). Ein Arbeitszimmer (16 m<sup>2</sup>) mit eigenem Eingang gehört zur Wohnung. Hier ist derzeit das Pfarramtsbüro untergebracht. Ein großer Garten befindet sich neben und hinter dem Pfarrhaus.

Weitere Auskünfte: Kuratorin Helga Loidl, Tel. 0664-6342430, Jutta-Sybille Aglas-Baumgartner, Tel. 0676-6297764, E-Mail: [ajbg.box@gmail.com](mailto:ajbg.box@gmail.com).

Lenore Wesely, Tel. 0699-18877402, E-Mail: [l.wesely@evang.at](mailto:l.wesely@evang.at).

Bewerbungen sind bis Ende Mai 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Leonding, Lehnergutstraße 16, 4060 Leonding, zu richten.

22. Zl. P 1743; 199/2015 vom 13. Jänner 2015

---

**Bestellung von MMag. Tadeusz Prokop zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau**

MMag. Tadeusz Prokop wurde gemäß § 31 Abs. 2 OdtG zusätzlich zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

23. Zl. GD 110; 168/2015 vom 9. Jänner 2015

---

**E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Attersee ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

**E-Mail: [office@evang-attersee.at](mailto:office@evang-attersee.at)**

24. Zl. AW 21 d; 277/2015 vom 22. Jänner 2015

---

**Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2013**

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. erstellte, von der Europa Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H. als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes, nach Anhörung der Abschlussprüfer in der Sitzung des Finanzausschusses A. B. am 22. Mai 2014 von diesem zur Genehmigung empfohlene und von der Synode A. B. in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2014 genehmigte Jahresabschluss 2013 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, wird wie folgt veröffentlicht

**Jahresabschluss  
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich  
zum 31. Dezember 2013**



**Evangelische Kirche A. B. in Österreich**  
**Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013**

	2013 Ist €	2012 Ist €
<b>1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen, RU und Bundeszuschuss</b>		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	15.706.251,06	15.663.846,71
Religionsunterrichts-Vergütungen	4.181.168,08	4.045.064,56
Bundeszuschuss	3.193.450,00	3.188.732,97
	<b>23.080.869,14</b>	<b>22.897.644,24</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	4.000,00	0,00
b) Zuschüsse und Subventionen	4.276,64	4.178,00
c) übrige	686.131,07	604.702,75
	<b>694.407,71</b>	<b>608.880,75</b>
<b>3. Personalaufwand</b>		
a) Löhne	84.151,63	83.825,77
b) Gehälter	13.695.629,48	13.124.768,63
c) Aufwendungen für Abfertigungen	718.258,12	577.008,90
d) Aufwendungen für Altersversorgung	3.003.224,74	850.048,94
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.400.289,80	3.252.291,39
f) Sonstige Sozialaufwendungen	296.506,27	295.252,46
	<b>21.198.060,04</b>	<b>18.183.196,09</b>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<b>82.277,45</b>	<b>103.332,25</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	186.218,74	187.174,58
kirchliche Liegenschaften	282.267,94	227.242,36
kirchliche Druckwerke	114.636,69	102.479,70
Synode, Generalsynode und Sitzungen	44.743,70	21.916,18
sonstige Ausgaben	360.002,49	405.800,85
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	22.864,88	30.587,38
Zuschüsse	1.131.362,85	980.194,42
Bildungsaufwendungen	58.190,35	73.823,82
Reise- und Fahraufwand	200.224,95	199.290,83
Lizenzgebühren	14.726,74	13.832,00
Rechts- und Beratungsaufwand	48.191,62	65.974,12
diverse betriebliche Aufwendungen	118.607,05	84.741,54
	<b>2.582.038,00</b>	<b>2.393.057,78</b>
<b>6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 1 bis 5)</b>	<b>-87.098,64</b>	<b>2.826.938,87</b>
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	<b>98.092,67</b>	<b>75.004,99</b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>37.524,50</b>	<b>79.555,03</b>
<b>9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und Zuschr.</b>	<b>872.675,16</b>	<b>815.949,07</b>
<b>10. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>14.526,20</b>	<b>17.845,36</b>
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>14.526,20</i>	<i>17.845,36</i>
<b>11. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z. 7 bis 10)</b>	<b>993.766,13</b>	<b>952.663,73</b>
<b>12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>906.667,49</b>	<b>3.779.602,60</b>
<b>13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>14.326,76</b>	<b>20.436,96</b>
<b>14. Jahresüberschuss</b>	<b>892.340,73</b>	<b>3.759.165,64</b>
<b>15. Auflösung/Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>		
a) ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	8.921,78	322.649,67
<b>16. Jahresgewinn</b>	<b>883.418,95</b>	<b>3.436.515,97</b>

## Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

#### **Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

### **Verantwortung des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für den Jahresabschluss und für die Buchführung**

Der Oberkirchenrat der Evangelische Kirche A. B. in Österreich ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der Grundsätze kirchlicher Rechnungslegung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standsregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter

Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Evangelische Kirche A. B. in Österreich abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

### Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich zum 31. Dezember 2013 sowie der Ertragslage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

### Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Evangelische Kirche A. B. in Österreich erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 4. April 2014

Europa Treuhand	
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.	
Dr. Friedrich Pichler	Dr. Erich Abpurg
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A. B. sowie in den Superintendenturen A. B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

**Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2015**

Der vom Kirchenamt A. B. erstellte und vom Oberkirchenrat A. B. vorgelegte, vom Finanzausschuss A. B. überarbeitete und empfohlene Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2015 wurde in der Sitzung der Synode A. B. am 9. Dezember 2014 genehmigt.

Um die Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss sicherzustellen, wird der Haushaltsplan für 2015 wie in den Vorjahren in Form einer Planbilanz und einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Diese Darstellung wird durch eine Plan-Geldflussrechnung und durch die Aufstellung der Subventionen A. B. ergänzt.

**Evangelische Kirche A. B. in Österreich**  
**Planung für das Jahr 2015**

	Vorjahr 2013		Jahr 2014		Planjahr 2015	
	Ist	€	Hochrechnung	Plan	Plan	€
<b>Bilanz - Aktiva ohne H.-B.-Anteil</b>						
<b>(Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)</b>						
<b>A. Anlagevermögen</b>						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Software	8.661		4.969	21.029		
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke und Bauten	2.262.991		2.211.471	2.159.951		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	68.196		98.637	90.611		
3. Geleistete Anzahlungen	0		0	0		
	<b>2.331.187</b>		<b>2.310.108</b>	<b>2.250.562</b>		
III. Finanzanlagen						
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	15.120.507		17.638.258	17.434.515		
	<b>17.460.355</b>		<b>19.953.335</b>	<b>19.706.107</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	1.740.402		1.730.394	1.720.386		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	364.869		364.869	364.869		
	<b>2.105.270</b>		<b>2.095.262</b>	<b>2.085.254</b>		
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	6.293.261		5.677.838	6.763.090		
	<b>8.398.531</b>		<b>7.773.100</b>	<b>8.848.345</b>		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>93.692</b>		<b>93.692</b>	<b>93.692</b>		
<b>Summe Aktiva</b>	<b>25.952.578</b>		<b>27.820.127</b>	<b>28.648.144</b>		
<b>Bilanz - Passiva ohne H.-B.-Anteil</b>						
<b>(Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)</b>						
<b>A. negatives Eigenkapital</b>						
I. Kapital						
1. ordnungsgemäße Rücklagen	1.246.165		1.246.165	1.246.165		
2. zweckgebundene Rücklagen	691.350		581.892	627.741		
	<b>1.937.514</b>		<b>1.828.057</b>	<b>1.873.906</b>		
<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>23.276</b>		<b>20.605</b>	<b>17.934</b>		
<b>C. Rückstellungen</b>						
1. Rückstellungen für Abfertigungen	6.788.068		7.127.560	6.963.358		
2. Rückstellungen für Pensionen	33.088.429		33.628.803	33.094.538		
3. sonstige Rückstellungen	1.376.698		1.389.318	1.231.816		
	<b>41.253.194</b>		<b>42.145.681</b>	<b>41.289.713</b>		
<b>D. Verbindlichkeiten</b>						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0		0	0		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	113.880		113.880	113.880		
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	787.997		787.997	787.997		
4. sonstige Verbindlichkeiten	967.757		967.757	967.757		
	<b>1.869.634</b>		<b>1.869.634</b>	<b>1.869.634</b>		
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>4.199</b>		<b>4.199</b>	<b>4.199</b>		
<b>Summe Passiva</b>	<b>25.952.578</b>		<b>27.820.127</b>	<b>28.648.144</b>		

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Planung für das Jahr 2015

Gewinn- und Verlustrechnung ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)	Vorjahr 2013	Jahr 2014	Planjahr 2015
	Ist €	Hochrechnung €	Plan €
<b>1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU</b>			
a) Netto-Kirchenbeiträge	15.706.251	16.880.556	17.021.393
b) Religionsunterrichts-Vergütung	4.181.168	4.241.068	4.257.184
c) Bundeszuschuss	3.193.450	3.272.972	3.285.409
	<b>23.080.869</b>	<b>24.394.596</b>	<b>24.563.985</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	4.000	0	0
b) Zuschüsse und Subventionen	4.277	48.223	48.120
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	0	0
d) übrige	686.131	508.886	508.441
	<b>694.408</b>	<b>557.109</b>	<b>556.561</b>
<b>3. Personalaufwand</b>			
a) Löhne	-84.152	-96.711	-108.743
b) Gehälter	-13.695.629	-13.580.600	-14.256.360
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-718.258	-1.242.817	-610.642
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-3.003.225	-3.010.573	-2.036.532
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-3.400.290	-3.330.049	-3.511.415
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-296.506	-326.322	-338.534
	<b>-21.198.060</b>	<b>-21.587.071</b>	<b>-20.862.225</b>
<b>4. Abschreibungen</b>	<b>-82.277</b>	<b>-86.067</b>	<b>-114.212</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
a) übrige			
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	-186.219	-221.417	-259.368
kirchliche Liegenschaften	-282.268	-103.348	-137.104
kirchliche Druckwerke	-114.637	-98.822	-100.557
Synode, Generalsynode und Sitzungen	-104.501	-81.228	-82.428
sonstige Ausgaben	-304.562	-320.928	-333.349
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	-101.582	-164.156	-258.706
Zuschüsse	-1.052.646	-1.119.536	-1.182.120
Bildungsaufwendungen	-58.190	-48.655	-79.327
Reise- und Fahrtaufwand	-200.400	-178.536	-214.488
Lizenzgebühren	-14.727	-18.816	-18.816
Rechts- und Beratungsaufwand	-48.192	-71.330	-71.848
diverse betriebliche Aufwendungen	-114.114	-72.483	-73.788
	<b>-2.582.038</b>	<b>-2.499.254</b>	<b>-2.811.898</b>
<b>6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 1 bis 5)</b>	<b>-87.099</b>	<b>779.312</b>	<b>1.332.211</b>
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	970.336	360.258	372.904
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	37.525	27.445	27.489
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	431	8.035	-2.086
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-14.526	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	-2	-1.540
<b>12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z. 7 bis 11)</b>	<b>993.766</b>	<b>395.736</b>	<b>396.767</b>
<b>13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>906.667</b>	<b>1.175.047</b>	<b>1.728.978</b>
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-14.327	-13.228	-12.967
<b>15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>892.341</b>	<b>1.161.820</b>	<b>1.716.011</b>
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	0	0	0
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-8.922	-74.629	-75.204
<b>18. Jahresgewinn/Jahresverlust</b>	<b>883.419</b>	<b>1.087.191</b>	<b>1.640.807</b>

**Evangelische Kirche A. B. in Österreich**

**Planung für das Jahr 2015**

**Geldflussanalyse ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)**

Mit der Geldflussanalyse wird festgestellt, auf Grund welcher Geschäftsfälle sich die Bilanzposition „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ verändert hat.

	Vorjahr 2013 Ist T€	Jahr 2014 Hochrechnung T€	Planjahr 2015 Plan T€
<b>1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>3.780</b>	<b>1.175</b>	<b>1.729</b>
2. a) + Abschreibungen/- Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	-678	-149	-133
2. b) + Verlust/- Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	-26	-8	2
2. c) + sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/ - sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-	-	-
2. d) + Abnahme/- Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	292	10	10
2. e) + Zunahme/- Abnahme von Rückstellungen	-1.739	892	-856
2. f) + Zunahme/- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Passiva	239	0	0
<b>3. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.868</b>	<b>1.921</b>	<b>752</b>
4. +/- Nettogeldfluss aus außerordentlichen Posten	-	-	-
5. - Zahlungen für Ertragsteuern	-20	-13	-13
<b>6. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.848</b>	<b>1.907</b>	<b>739</b>
7. + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	0	0
8. + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	782	308	308
9. - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-31	-61	-73
10. - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-3.708	-2.585	141
<b>11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-2.957</b>	<b>-2.339</b>	<b>375</b>
12. + Einzahlungen von Eigenkapital	0	0	0
13. - Rückzahlungen von Eigenkapital	-33	-184	-29
14. - Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	-	-	-
15. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0	0
16. - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0	0
<b>17. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-33</b>	<b>-184</b>	<b>-29</b>
<b>18. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>-1.142</b>	<b>-615</b>	<b>1.085</b>
19. wechsellkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	-	-	-
20. + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	8.040	6.293	5.678
<b>21. Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>6.897</b>	<b>5.678</b>	<b>6.763</b>

<b>Subventionen an selbstständige Einrichtungen A. B.</b>				
	<b>Subvention 2014</b>		<b>Subvention 2015</b>	
	Ansuchen	Beschluss	Ansuchen	Beschluss
7110 Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	90.000,00	87.500,00	95.000,00	92.500,00
7170 Diakonie Hilfswerk	44.000,00	44.000,00	44.000,00	44.000,00
7170 Sondersubvention Ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit				64.000,00
7180 Bibelzentrum	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00
	<b>164.000,00</b>	<b>161.500,00</b>	<b>169.000,00</b>	<b>230.500,00</b>

**Subventionen 2015 der Kirchen A. B. und H. B. an selbstständige Einrichtungen A. u. H. B.  
Vorlage an den Finanzausschuss am 15.01.2015**

	Subvention 2014		Subvention 2015			
	Ansuchen	Beschluss	Ansuchen	Beschluss	A. B.	H. B.
7511 Evang. Jugend — Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	130.000,00	130.000,00	130.000,00	130.000,00	123.500,00	6.500,00
Bundesjugenförderung Plus — 1/2 Stelle Jugendpfr./ref.	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	28.500,00	1.500,00
7512 Evang. Jugend — Burg Finstergrün	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	38.000,00	2.000,00
7520 Evang. Hochschulgemeinde	46.300,00	46.300,00	53.340,00	53.340,00	50.673,00	2.667,00
7530 Evang. Frauenarbeit	129.200,00	129.200,00	134.000,00	134.000,00	127.300,00	6.700,00
7550 ARGE EBW, Akademie Akademie Wien Akademie Kärnten	30.000,00 70.000,00 7.000,00	30.000,00 60.000,00 7.000,00	30.674,00 70.000,00 8.000,00	30.674,00 70.000,00 8.000,00	30.674,00 66.500,00 8.000,00	- 3.500,00
7560 Diakonie Österreich	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	57.000,00	3.000,00
7580 Diakonie Flüchtlingsberatung Traiskirchen	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	57.000,00	3.000,00
7620 Diakonische Auslandshilfe	28.000,00	28.000,00	15.000,00	15.000,00	14.250,00	750,00
7640 EAEZ	7.000,00	7.000,00	6.000,00	6.000,00	5.700,00	300,00
7650 Brot für die Welt	44.000,00	44.000,00	50.500,00	44.000,00	44.000,00	
	681.500,00	671.500,00	687.514,00	681.014,00	651.097,00	29.917,00

**Wahlen der 3. Session der 16. Synode H. B.**

26. Zl. HB 01; 263/2015 vom 20. Jänner 2015

**Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse**

Auf der 3. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 8. Dezember 2014 wurden folgende Wahlen durchgeführt:

**Synode H. B.:**

Nach dem Rücktritt von Mag. Heinrich Benz wurde Mag. Georg Jünger zum neuen Vorsitzenden der Synode H. B. gewählt.

**Generalsynode:**

Mag. Georg Jünger wurde als weltliches Mitglied in die

Generalsynode gewählt, verbunden mit dem Sitz des Vizepräsidenten der Generalsynode.

o. Univ.-Prof. Dr. DDr. h. c. Ulrich Körtner wurde als Nachfolger von o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Wischmeyer in die Generalsynode gewählt.

**Theologischer Ausschuss H. B.:**

o. Univ.-Prof. Dr. DDr. h. c. Ulrich Körtner wurde als Nachfolger von o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Wischmeyer in den Theologischen Ausschuss H. B. gewählt.

Mag. Georg Jünger

Vorsitzender Synode

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld

Landessuperintendent

**Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.**

27. Zl. HB 01; 260/2015 vom 20. Jänner 2015

**Verordnung über Definitivstellungserfordernisse in der Evangelischen Kirche H. B. (Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.)**

In der 3. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wurde folgende Verordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 39)

§ 1. Definitivstellungserfordernisse sind:

- a) Mitarbeitergespräche auf Einladung der/des Landes-superintendentin/Landessuperintendenten,
- b) Fortbildungsveranstaltungen/Seminare,
- c) die erfolgte Wahl bzw. unbefristete Bestellung auf eine Pfarrstelle.

§ 2. Geistliche AmtsträgerInnen, die eine Definitivstellung ihres Dienstverhältnisses beantragen wollen, sind verpflichtet, innerhalb der vorangehenden fünf Jahre mindes-

tens drei Mitarbeitergespräche mit dem (der) Landessuperintendenten/Landessuperintendentin zu führen.

§ 3. (1) Ferner sind Fortbildungsveranstaltungen aus folgenden Gebieten verbindlich zu besuchen:

- a) Seminare für Religionsunterricht mit dem Aufwand von vier Tagen im Ausmaß von acht Einheiten à 45 Minuten.
- b) Seminare über Rechtsfragen in der Pfarramtspraxis.
- c) Fort- und Weiterbildung nach freier Themenwahl im Ausmaß von insgesamt fünf Tagen (acht Einheiten à 45 Minuten). Über Anerkennung und finanziellen Rahmen ist vorher das Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat H. B. herzustellen.

(2) Über den Besuch der Veranstaltungen sind Teilnahmebestätigungen vorzulegen.

§ 4. (1) Anträge auf Definitivstellung sind auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat H. B. zu richten und zwar so, dass sie jeweils vier Monate vor Vollendung des fünften Dienstjahres im provisorischen Dienstverhältnis einlangen, wobei dieser Zeitraum für Voll- und Teildienstverhältnisse gleich ist. In den Zeitraum von fünf Jahren können Elternkarenzurlaubszeiten auf Antrag bis zur Hälfte eingerechnet werden.

(2) Dem Antrag sind Teilnahmebestätigungen über Weiterbildungsveranstaltungen und Nachweise über die erfolgten Mitarbeitergespräche beizuschließen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. April 2015 in Kraft.

Mag. Georg Jünger  
Vorsitzender Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler  
Oberkirchenrat

28. Zl. HB 01; 258/2015 vom 20. Jänner 2015

### **Richtlinie für Projektpfarrstellen in der Evangelischen Kirche H. B.**

#### **(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.)**

In der 3. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wurde folgende Richtlinie festgelegt:

(Motivenbericht siehe Seite 39)

§ 1. (1) Die Richtlinie regelt den Einsatz und die Finanzierung von Projekt-Pfarrstellen, insbesondere die Projektdurchführung einschließlich der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Offenlegung der Verwendung von Spenden und Drittmitteln für das Projekt.

(2) Das Projekt, für das ein(e) geistliche(r) AmtsträgerIn eingesetzt werden soll, ist mit den erforderlichen Unterlagen der Projektplanung von jener Stelle, die das Projekt verantwortet, d. s. Gemeinden, Gemeindeverbände, Werke der Kirche, dem Oberkirchenrat H. B. zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Jedes Projekt ist auf Dauer von max. fünf Jahren begrenzt. Das Projekt läuft automatisch aus, wenn nicht eine Verlängerung des Projektes beantragt und genehmigt wird.

§ 2. (1) Weitere Voraussetzungen für die Genehmigung und Durchführung des Projekts sind:

1. bei Gemeinden: Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Presbyteriums, mit denen diese sich verpflichten, darauf zu achten, dass Spenden für das Projekt nicht zu Lasten des Kirchenbeitragsaufkommens gehen,
2. bei Gemeindeverbänden und Werken der Kirche: Beschlüsse der zuständigen Organe,
3. allgemein die Verpflichtung, dass über die Laufzeit des Projekts die zu seiner Finanzierung erforderlichen Beträge aus zweckbestimmten Gaben, Spenden, anderen Einnahmen und Eigenmitteln aufgebracht werden, sowie
4. die Errichtung eines Kontos und die Sicherstellung gesonderter Buchführung für die Projektabwicklung, die für Spender und die kirchlichen Aufsichtsorgane jederzeit überprüfbar zu führen ist.

(2) Dienstgeber ist die Evangelische Kirche H. B.

§ 3. (1) Die Anstellung für eine Projektpfarrstelle erfolgt in einem zeitlich begrenzten Dienstverhältnis, welches der Projektdauer entspricht.

(2) Zugelassen zur Anstellung sind nur geistliche AmtsträgerInnen, welche

- in ein provisorischen Dienstverhältnis eintreten,
- sich in einem provisorischen Dienstverhältnis befinden,
- sich in einem definitiven Dienstverhältnis befinden, dessen Beendigung innerhalb der Projektdauer auf Grund von Pensionierung abzusehen ist,
- sich in einem definitiven Dienstverhältnis in der Evangelischen Kirche A. B. befinden und in diesem verbleiben und für die Dauer der Beschäftigung in der Projektpfarrstelle der Evangelischen Kirche H. B. überlassen werden.

(3) Eine mögliche vorzeitige Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses ist wegen einem möglichen vorzeitigen Ende des Projekts vorzusehen.

§ 4. (1) Die Gehaltskosten gemäß § 2 werden zunächst von der Evangelischen Kirche H. B. bereitgestellt.

(2) Die für das Projekt verantwortliche Stelle ersetzt der Evangelischen Kirche H. B. die Mittel für die Gehalts- und Gehaltsnebenkosten. Die Evangelische Kirche H. B. leistet die Zahlung des Gehalts einschließlich der eventuell anfallenden Rückstellungen für Pension und Abfertigung.

(3) Sind in einem Jahr höhere projektgewidmete Mittel eingegangen als benötigt werden, so sind diese bei der für das Projekt verantwortlichen Stelle eingerichteten Projektfonds zuzuführen.

§ 5. (1) Die für das Projekt verantwortliche Stelle ist verpflichtet, die Gehalts- und Gehaltsnebenkosten einschließlich eventueller Rückstellungen für Pension und Abfertigung an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. monatlich zu überweisen.

§ 6. (1) Sofern die für das Projekt verantwortliche Stelle ihre Ersatzleistung gemäß § 4 Abs. 2 nicht aufbringt, oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, ist das

Projekt zu beenden und das Dienstverhältnis mit dem (der) geistlichen AmtsträgerIn vorzeitig aufzulösen.

(2) Bei einem Wechsel in der Besetzung der Pfarrstelle ist über die Fortsetzung oder die Beendigung des Projekts zwischen der für das Projekt verantwortlichen Stelle und dem Oberkirchenrat H. B. zu entscheiden.

(3) Die Beendigung des Projekts wird durch den Oberkirchenrat H. B. festgestellt.

§ 7. Der Oberkirchenrat H. B. erlässt allenfalls erforderlich weitere Ausführungsbestimmungen.

§ 8. Diese Richtlinie tritt am Tage der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

Mag. Georg Jünger  
Vorsitzender Synode

Dipl.-Ing. Klaus Heußler  
Oberkirchenrat

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

29. Zl. HB 01; 156/2015 vom 8. Jänner 2015

### **Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2015**

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. 215/2008) und der Novelle ABl. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. €	p. m. €
Wien-Innere Stadt	120.933,—	10.078,—
Wien-Süd	62.708,—	5.226,—
Wien-West	44.813,—	3.734,—
Oberwart	114.314,—	9.526,—
Linz	30.699,—	2.558,—
Bregenz	121.316,—	10.110,—
Dornbirn	61.826,—	5.152,—
Feldkirch	66.750,—	5.563,—
Bludenz	32.534,—	2.711,—
	<b>655.893,—</b>	<b>54.658,—</b>

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2015 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 50,8%.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler    Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld  
Oberkirchenrat                      Landessuperintendent

30. Zl. HB 01; 154/2015 vom 7. Jänner 2015

### **Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2015**

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2014 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. am 10. Oktober 2014 den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2015 beschlossen und in der Sitzung des Kontrollausschusses H. B. am 14. Oktober 2014 genehmigt.

BUDGET-Aufwendungen 2015	€
Personalaufwand	1.141.700,—
Anteilige Aufwendungen Kirche A. B. und A. und H. B.	78.300,—
Aufwendungen der Kirchenleitung	46.000,—
Rücklagen- und Rückstellung-Dotation	35.000,—
Reformiertes Kirchenblatt	26.200,—
Aufwendungen der Kirchenkanzlei	23.100,—
Diverse Aufwendungen	4.500,—
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>1.354.800,—</b>

BUDGET-Erträge 2015	€
Gemeindequoten	655.893,—
Sonstige betriebliche Erträge	223.300,—
Religionsunterricht	199.200,—
Bundeszuschuss	175.000,—
Erträge des Pensionsfonds	65.300,—
Reformiertes Kirchenblatt	19.650,—
Sonstige Finanzerträge	10.000,—
Übrige Erträge	6.457,—
<b>Summe Erträge</b>	<b>1.354.800,—</b>

31. Zl. P 0010; 2112/2014 vom 1. Juli 2014

### **Konstituierung des MitarbeiterInnengruppenausschusses in der Evangelischen Kirche H. B.**

Der MitarbeiterInnengruppenausschuss in der Evangelischen Kirche H. B. hat sich in seiner Sitzung am 3. Dezember 2014 wie folgt konstituiert:

Vorsitzende: **Gabriele Urbanschitz**  
Evang. Pfarramt H. B. Wien-Innere Stadt, 1010 Wien, Dorotheergasse 16  
Tel. 0680-123 10 29  
E-Mail: kirchenbeitrag@reformierte-stadtkirche.at

Stv. Vorsitzende: **Helga Imre**  
Evang. Pfarramt H. B. Oberwart, 7400 Oberwart, Reformierte Kirchen-Gasse 16  
Tel. (03352) 324 16  
E-Mail: kirche-hb.ow.com

Ansprechperson für den Westen Österreichs:

**Marion Reise**

Evang. Pfarramt A. u. H. B. Dornbirn

6850 Dornbirn, Sosenstraße 8

Tel. (05572) 220 56

E-Mail: pfarramt@evang-dornbirn.at

Gabriele Urbanschnitz

Vorsitzende

Helga Imre

Stv. Vorsitzende

## Motivenberichte

---

### KIRCHENVERFASSUNG

#### Kirchenverfassung — Novelle 2014

(Generalsynode)

Zu Art. 44 Abs. 2:

Die bestehende Regelung sieht eine Antragsberechtigung sowohl der Gemeindevertretung wie auch des Presbyteriums sowohl für die Abberufung eines Mitglieds des Presbyteriums als auch für die Funktionsenthebung des Kurators oder der Kuratorin vor. Dies entspricht nicht dem Prinzip, dass Abberufungen oder Enthebungen nur von jenen Gremien vorgenommen werden sollten, welche die betroffenen Personen in ihr Amt oder in ihre Funktion gewählt haben. Dies soll mit der nunmehrigen Regelung korrigiert werden. Bei dieser Gelegenheit wurde das Vorliegen eines wichtigen Grundes als Voraussetzung für eine Abberufung oder Enthebung eingefügt, weiters wird eine Funktionsenthebung auch für weitere Funktionen im Presbyterium vorgesehen. Um Unklarheiten bei Abstimmungsvorgängen zu vermeiden, wird ausdrücklich die Stimmberechtigung der betroffenen Person erwähnt.

Zu Art. 114 Abs. 7 Z. 8:

Um das schnellere Zustandekommen oder Ändern der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. zu ermöglichen und die Finanzausschüsse zu entlasten, soll deren Zuständigkeit in Hinblick auf die Erlassung des Aufteilungsschlüssels für gemeinsame Aufwendungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. konzentriert werden.

#### Kirchenverfassung — Novelle 2014

(Synode A. B.)

Zu Art. 88 Abs. 2 Z. 23:

Um das schnellere Zustandekommen oder Ändern der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. zu ermöglichen und den Finanzausschuss zu entlasten, soll dessen Zuständigkeit in Hinblick auf die Erlassung des Stellenplans für das Kirchenamt A. B. konzentriert werden.

Zu Art. 94:

Im Zusammenhang mit der derzeitigen Formulierung von Artikel 94 betreffend Stellvertreter/innen von Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. bestehen gewisse Unklarheiten. Im Sinne der seit dem Jahr 2000 durchgeführten

Praxis und Handhabung des Aufgabenbereiches von Stellvertreter/innen von einzelnen Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. erfolgen die gegenständlichen Klarstellungen.

Zu Art. 122 Abs. 3:

Mit der beantragten Gesetzesänderung sollen die mit der Kirchenverfassungsnovelle 2011 eingeführten Unvereinbarkeitsbestimmungen (siehe die oben zitierten Artikel der Kirchenverfassung) nicht — wie in Art. 122 Abs. 3 vorgesehen — mit 1. Jänner 2015, sondern erst mit Ablauf der laufenden Funktionsperiode in Kraft treten. Desgleichen sollen die Wahlordnungsbestimmungen, wie sie bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Wahlordnungsnovelle 2011 bestanden haben, bis zum Ablauf der genannten Funktionsperiode weitergelten. Der Grund für diese Maßnahme ist, dass einerseits noch keine Erhebungsergebnisse vorliegen, wie sich die Unvereinbarkeitsbestimmungen auf die personelle Situation in den betroffenen Gremien auswirken würden und andererseits ein nunmehriges Inkrafttreten der Unvereinbarkeiten in der Mitte der laufenden Funktionsperiode allenfalls unerwünschte Konsequenzen hätte und es sachgerechter ist, allfällige Unvereinbarkeiten mit einer neuen Funktionsperiode in Geltung treten zu lassen.

### ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

#### Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) — Novelle 2014

Zu § 9 Abs. 2:

Die Gesetzesänderung dient der Harmonisierung von § 9 und § 11 OdgA dahingehend, dass der Beginn der Ausbildung als Pfarramtskandidat oder als Pfarramtskandidatin unmittelbar im Anschluss an das Ausbildungsdienstverhältnis als Lehrvikar oder als Lehrvikarin beginnen kann.

Zu § 15 Abs. 6 und 7:

Die bisherige Fassung lautete:

*(6) Für die Einstufung und für die Vorrückung in höhere Bezüge sind ferner anzurechnen:*

- 1. die im Österreichischen Bundesheer gesetzlich abgeleistete Präsenzdienst oder der geleistete gesetzliche Zivildienst;*
- 2. die Dienstzeit der staatlich angestellten Religionslehrer/Religionslehrerinnen in Österreich;*

3. die Dienstzeit in einem öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis bzw. die Zeit der Anstellung durch eine Gebietskörperschaft als geistlicher Amtsträger/geistliche Amtsträgerin.

(7) Außerdem können vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. als Vordienstzeiten zur Gänze oder zum Teil angerechnet werden:

1. die Dienstzeit in einer anderen evangelischen Kirche;
2. die Dienstzeit in einer anderen christlichen Kirche;
3. die im Lebramt an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit;
4. die in einem freien kirchlichen Dienst verbrachte Zeit;
5. die ohne akademische Vorbildung im Seelsorgedienst einer Evangelischen Kirche verbrachte Dienstzeit; alle übrigen Beschäftigungszeiten werden zur Hälfte angerechnet.

Insbesondere Abs. 7 Z. 5 letzter Halbsatz enthält Unklarheiten und führte damit zu Handhabungsfragen, welche mit den nunmehrigen Regelungen beseitigt werden sollen.

Zu § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 Z. 1:

Mit den gegenständlichen Regelungen soll klargestellt werden, dass das Ausscheiden einer ordinierten Person aus dem Dienstverhältnis mit der Evangelischen Kirche in Österreich grundsätzlich die Wahlfähigkeit als Voraussetzung für die Übertragung einer Pfarrstelle beseitigt, es sei denn, dass kirchenrechtliche Bestimmungen entweder die Beibehaltung der Wahlfähigkeit vorsehen oder diese der ordinierten Person zuerkennen.

Zu § 44 Abs. 1:

Mit der Gesetzesänderung erfolgt einerseits eine Klarstellung, andererseits wird einer bereits vielfach praktizierten Vorgehensweise Rechnung getragen.

Zu § 55 Abs. 1:

Die beantragte Gesetzesänderung trägt der Mobilität anlässlich der Urlaubsreisen Rechnung.

## KIRCHENBEITRAGS- UND FINANZAUSGLEICHSDRDNUNG

### Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) — Novelle 2014

Im Rahmen der 3. Session der XIV. Generalsynode im Dezember 2013 wurde der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten Konzeptes der sogenannten „Vordenkergruppe Kirchenbeitrag“ Änderungsvorschläge für die Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung der Generalsynode im Rahmen der 4. Session der XIV. Generalsynode vorzulegen. Mit dem Thema einer grundsätzlichen Novellierung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung beschäftigten sich sowohl das Kirchenpresbyterium A. B. als auch der Oberkirchenrat A. u. H. B. in mehreren Sitzungen, wobei in der Folge dann der Evangelische Oberkirchenrat A. u.

H. B. eine Arbeitsgruppe einsetzte, die sich aus der bisherigen sogenannten „Vordenkergruppe Kirchenbeitrag“ zusammensetzte, erweitert durch weitere Personen.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe führte umfassende Beratungen durch, wobei neben dem bereits im Rahmen der 3. Session der XIV. Generalsynode zur Verfügung gestellten Datenmaterial noch weiteres Datenmaterial beige-schafft und zahlreiche Berechnungen für die Einhebung des Kirchenbeitrages auf Grund verschiedener Beitragsgrundlagen und Einhebevorgänge inklusive Schätzungen erstellt und erarbeitet wurden.

Im Rahmen der Besprechungen der Arbeitsgruppe — unter Bedachtnahme auch auf die Erörterungen im Kirchenpresbyterium A. B. sowie mit Vertretern der Kirche H. B. — konnte ein breiter Konsens in Richtung genereller Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, wie er teilweise im Rahmen der 3. Session der XIV. Generalsynode von der eingangs genannten Arbeitsgruppe präsentiert wurde, nicht erreicht werden.

Die nunmehr gegenständliche Novellierung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung stellt einen Kompromiss in Richtung breite Zustimmung für eine Novellierung dar, gegenüber dem in der 3. Session der XIV. Generalsynode präsentierten Konzept der Arbeitsgruppe eine „Light-Version“.

Ziel der gegenständlichen Novellierungen ist folgendes:

Die Kirchenbeitragsvorschrift im Wege der Schätzungen — mehr als 95% aller Vorschriften — soll einheitlich verbessert werden mit der damit verbundenen Möglichkeit, in angemessenen mehrjährigen Schritten die Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschrift österreichweit anzuheben. Gleichzeitig soll allerdings der Kirchenbeitragssatz (Höhe des Kirchenbeitrages) herabgesetzt werden und in die Nähe der für die römisch-katholischen Diözesen üblichen Kirchenbeitragssätze kommen. Es soll im Wesentlichen aufkommensneutral eine kontinuierliche Steigerung des Kirchenbeitrages — geringfügig über der Inflationsrate — langfristig sichergestellt werden. Durch diese Maßnahme werden allerdings die bisherigen Kirchenbeitragspflichtigen, die ihre Einkommensverhältnisse offen gelegt haben, durch etwas geringere Kirchenbeiträge (niedrigerer Kirchenbeitragssatz) begünstigt bzw. belohnt.

Im gegenständlichen Fall ist bei der vorliegenden Novellierung zunächst festzuhalten, dass die Grundzüge der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, wie sie bislang in Kraft steht, in vielen Bereichen belassen wurden, allerdings zunächst betreffend die Bemessungsgrundlage wegen zahlreicher Änderungen im staatlichen Einkommensteuerrecht Anpassungen und Novellierungen notwendig waren. Darüber hinaus wurde eine gewisse Praxis der Kirchenbeitragseinhebung, die in der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung bislang nicht ausdrücklich normiert war, nunmehr festgeschrieben.

Die Novellierungen in den §§ 2, 3, 4, 8, 10 sowie § 13 und § 29 stellen nur Klarstellungen im Zusammenhang mit Änderungen der Kirchenverfassung, Einführung des Kirchenverwaltungsprogrammes „EGON“ im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. für die Einhebung des Kirchenbeitrages sowie staatlicherseits mit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft dar. Der neue § 15 Abs. 3 der

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung entspricht einer bislang gehandhabten Verwaltungspraxis.

Die §§ 12 und 14 in der novellierten Fassung berücksichtigen zunächst die Änderungen im Einkommensteuergesetz wie bei privaten außerbetrieblichen Grundstücksveräußerungen die Einführung der Immobilienertragssteuer als Abgeltungssteuer. Ferner erfolgen in § 12 Abs. 1 Klarstellungen — wie auch bislang unstrittig anerkannt —, dass auch Einkommen, die einkommensteuerrechtlich einem begünstigten Steuersatz unterliegen, als Bemessungsgrundlage für den Kirchenbeitrag grundsätzlich heranzuziehen sind. Betreffend Einkünfte (Einkommen, Gewinn) aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden auch entsprechend den gesetzlichen staatlichen Bestimmungen Neuformulierungen und Präzisierungen vorgenommen, wobei nunmehr auf buchführende Land- und Forstwirte, die Einkommensteuererklärungen wie Selbstständige oder Gewerbetreibende abgeben, auch Bedacht genommen wird. Der § 12 Abs. 2 gibt nun — wie bislang — die Möglichkeit, mit Verordnung steuerfreie Einkommen bzw. Einkommensbestandteile, die zur Finanzierung des Lebensunterhaltes dienen, wie Arbeitslosengeld, in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Kirchenbeitrages einzubeziehen, es wird allerdings nunmehr klar gestellt, dass Bundespflegegeld und Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften sowie regelmäßige Geldleistungen aus dem Titel Sozialhilfe für Menschen mit besonderen Beeinträchtigungen nicht für die Bemessungsgrundlage eines Kirchenbeitrages einbezogen werden können. Betreffend die KESt und nunmehr ImmoESt, sohin Immobilienertragssteuer, für steuerpflichtige private Grundstücksveräußerungen ist nun vorgesehen, dass diesbezüglich im Rahmen der Kirchenbeitragsverordnung große Freibeträge vorgesehen werden können. Klar zu stellen ist, dass einkommensteuerfreie Grundstücksveräußerungen niemals in die Bemessungsgrundlage für den Kirchenbeitrag einbezogen werden können, allerdings Einkünfte aus steuerpflichtigen, privaten Grundstücksveräußerungen, die eine beachtlichen Grenze übersteigen, mit den darüber hinausgehenden Beträgen für die Ermittlung des Kirchenbeitrages herangezogen werden können.

In § 14 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung ist nun betreffend den Kirchenbeitragsatz (Höhe des Kirchenbeitrages) klar gestellt, dass es nunmehr lediglich eine einheitliche Verordnung geben wird, sohin auch für Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Im Hinblick auch auf die Neuformulierung der Beitragsgrundlage im Zusammenhang mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und der generellen staatlichen Rechtsgrundlage scheint es nicht mehr notwendig, dass die Superintendenten A. B. sowie der Oberkirchenrat H. B. eigene Verordnungen diesbezüglich erlassen bzw. in die Erlassung der Kirchenbeitragsverordnung eingebunden sind. Für die Beitragsgrundlage der Versicherungswerte im Sinne des Bauern- Sozialversicherungsgesetzes (sogenannte pauschalierte Land- und Forstwirte) ist vorgesehen, dass in der Kirchenbeitragsverordnung ein eigener Kirchenbeitragsatz nunmehr möglich ist, wobei diese Einkünfte als Beitragsgrundlage stets diesem speziellen Kirchenbeitragsatz unterliegen, sohin auch dann, wenn bei Nebenerwerbslandwirten/innen die Beitragsgrundlage die Versicherungswerte nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (Ein-

künfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieb) und Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (lohnsteuerpflichtige Einkünfte) sind. Im Rahmen der Kirchenbeitragsverordnung ist nun die Möglichkeit vorgesehen, dass neben dem allgemeinen Kirchenbeitragsatz für außerordentliche Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, für die steuerliche Begünstigungen gewährt werden wie Abfertigungen, steuerlich begünstigte Veräußerungs- und Aufgabegewinne bei Selbstständigen, ein anderer ermäßigter Kirchenbeitragsatz vorgesehen werden kann. Hinzuweisen ist, dass nunmehr auch der in der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung vorgesehene Kirchenbeitragsatz als Höchstgrenze gegenüber der bisherigen Regelung herabgesetzt wird. Die gegenständliche Novellierung zielt nämlich darauf ab, dass der derzeitige Kirchenbeitragsatz von 1,5% — allgemeiner Kirchenbeitragsatz — vom steuerpflichtigen Einkommen bzw. Lebensunterhalt/-aufwand — reduziert werden kann. In der Kirchenbeitragsverordnung können nun Absetzbeträge oder Freibeträge vorgesehen werden, auf jeden Fall sind für sogenannte Alleinverdiener im Rahmen von Ehen/eingetragenen Partnerschaften, aber auch bei Unterhaltsverpflichtung gegenüber Kindern, Absetz- und Freibeträge vorzusehen.

Eine grundlegende Änderung stellt der § 16 Abs. 2 und 3 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung dar:

Im gegenständlichen Fall wird nun die Ermittlung der Beitragsgrundlage im Schätzungswege näher geregelt, wenn die Kirchenbeitragspflichtigen ihre Einkommenssituation inklusive Unterhalt/Lebensaufwand nicht offen legen. Diesbezüglich ist zunächst vorgesehen, dass an Hand von vorhandenen Informationen innerhalb der betreffenden Pfarrgemeinde/Teilgemeinde betreffend Beruf, Familienstand usw. an Hand objektiver Unterlagen wie Kollektivvertrag, Gehaltsordnung nach Vertragsbedienstetengesetzen und dergleichen, die Bemessungsgrundlage geschätzt wird, dies vor allem bei unselbstständigen Einkünften (Arbeiter/Angestellte). Erst wenn keine entsprechenden Informationen über die/den Kirchenbeitragspflichtige(n) und keine objektiven Unterlagen betreffend die Schätzung des Einkommens vorliegen, wird im Bereich der Kirche A. B. auf die im Wege der Kirchenbeitragshebungsystems „EGON“ zur Verfügung gestellten Lohn- und Gehaltsdaten der Statistik Austria — regional gegliedert — als Schätzhilfe zurückgegriffen. Da es sich bei den Lohn- und Gehaltsdaten für einen bestimmten Ort bzw. Region auch um Durchschnittswerte handelt, sind im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Informationen als Schätzhilfe in jeder Richtung hin individuell Abweichungen vorzunehmen, die allerdings im Bescheid zu begründen und auch im Rahmen von Visitationen oder sonstigen Überprüfungen im Rahmen der Kirchenbeitragshebung offen zu legen sind. Diese Schätzhilfen der von der Statistik Austria zur Verfügung gestellten Lohn- und Gehaltsdaten gelten in der Regel für unselbstständige Erwerbstätige. Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit bzw. gewerblicher Erwerbstätigkeit sind Vergleichsbetriebe, soweit möglich, als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sind durch Grundstücksabfragen, soweit möglich, im Zusammenhang mit den bekannten Versicherungswerten im

Bereich der Land- und Forstwirtschaft Schätzungen durchzuführen. Klar zu stellen ist, dass die von der Statistik Austria zur Verfügung gestellten Lohn- und Gehaltsdaten — gegliedert nach Regionen — nur eine Schätzhilfe sind, auf die unter den vorhin erwähnten Voraussetzungen zurückzugreifen ist. Die nunmehr im Schätzungswege ermittelte Kirchenbeitragsgrundlage stellt an die Kirchenbeitragsreferenten/innen und Mitarbeiter/innen im Bereich der Kirchenbeitragsseinhebung höhere Anforderungen, sie soll allerdings dazu dienen, dass — soweit möglich — gleichmäßig im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. die Bemessungsgrundlagen für die Vorschreibung des Kirchenbeitrags ermittelt werden.

Da im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von objektiven Daten wie die von der Statistik Austria aufbereiteten Lohn- und Gehaltsdaten, teilweise mit wesentlich höheren Bemessungsgrundlagen zu rechnen ist, wird in § 16 Abs. 3 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung für solche Fälle eine Deckelung mit 20% der möglichen Anhebung vorgesehen (ausgenommen der sich aus der Erhöhung der Beitragsgrundlage neu errechnete Kirchenbeitrag übersteigt € 24,— nicht), darüber hinaus ist innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Bemessungsgrundlage eines/einer Kirchenbeitragspflichtigen stufenweise auf die in diesem Sinne im Schätzungswege korrekt ermittelte Bemessungsgrundlage anzuheben. Durch diese Maßnahme sollen unnötige Kircheng Austritte durch abrupt erhöhte Kirchenbeitragsvorschriften hintangehalten werden.

In § 28 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung wird im Bereich der Kirche A. B. für die Einhebegebühren eine Neuregelung vorgesehen. Der für die Höhe der Einhebegebühr relevante durchschnittliche Kirchenbeitrag je Beitragszahler(in) ist nunmehr unter angemessener Berücksichtigung der Lohn- und Gehaltsdaten der Statistik Austria für die jeweilige Region bzw. Ort festzulegen, es ist ausdrücklich festgehalten, dass nunmehr individuell für Regionen (mehrere Pfarrgemeinden) oder für Pfarrgemeinden alleine der Wert des durchschnittlichen Kirchenbeitrages je Beitragszahler(in) für die 24 bzw. 29-%-ige Einhebegebühr mittels Verordnung festgelegt werden kann. Es darf darauf hingewiesen werden, dass nämlich Berechnungen ergeben haben, dass Pfarrgemeinden, die die bisherigen Durchschnittswerte pro Kirchenbeitragspflichtige(n) deutlich überstiegen haben, unter Berücksichtigung der Lohn- und Gehaltsdaten der Statistik Austria im Verhältnis zu anderen Gemeinden, die niedrigere Werte erzielten, im Hinblick auf die hohen Löhne und Gehälter in ihrer Region eigentlich deutlich „schlechter“ den Kirchenbeitrag eingehoben haben. Bei Absatz 7 in § 28 erfolgte die entsprechende Anpassung.

## ORDNUNG DER EVANGELISCHEN JUGEND ÖSTERREICH

### Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Novelle 2014

Der neubestellte Prüfer für die EJÖ und Burg Finstergrün hat festgestellt, dass die Ordnung der EJÖ im Falle der Burg Finstergrün „neben einer Jahresabschlussprü-

fung, (. . .) auch eine Gebarungsprüfung“ vorschreibt. Er hat darauf hingewiesen, dass er für 2013 nur mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt wurde. Weiters weist er darauf hin, dass der Auftrag zur Prüfung der gesamten Gebarung sehr unterschiedlich und auch sehr umfassend verstanden werden kann und dass er im Falle einer Beauftragung mit einer solchen Prüfung genauere Vorgaben brauche, was er im Sinne der Ordnung zu prüfen habe.

In den vergangenen Jahren wurden ausschließlich Prüfungen der Jahresabschlüsse durchgeführt, nie eine umfassendere Prüfung. Keines der zuständigen Gremien störte sich an dieser von der Ordnung abweichenden Praxis oder forderte eine umfassendere Prüfung ein.

Eine Gebarungsprüfung müsste einerseits in der Ordnung eingegrenzt und genauer definiert werden und würde andererseits bedeutend höhere Prüfungskosten verursachen, die die Burg Finstergrün kaum zu tragen im Stande wäre. Der Aufsichtsrat wurde auch eingerichtet, um die Aufsicht über die Burg Finstergrün und deren wirtschaftlicher Gebarung wahr zu nehmen.

Der gelebten und akzeptierten Praxis folgend, war der Auftrag an den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüferin auf die Prüfung des Jahresabschlusses zu beschränken.

Bezüglich der Prüfungen der EJÖ findet sich in der Ordnung der EJÖ (§ 23 Abs. 1) eine Formulierung, die in der Richtung interpretiert werden kann, dass im Falle einer Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüferin dieser bzw. diese nicht nur die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses prüfen solle, sondern auch die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel. In der gelebten und ebenfalls akzeptierten Praxis in den Gliederungen werden beide Fragen von internen Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen behandelt, auf der Bundesebene wird für die Prüfung des Rechnungsabschlusses ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin beauftragt, die Prüfung der Verwendung der Mittel wird allerdings ebenfalls von internen Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen vorgenommen.

Im Fall der Bundesebene ist der neubestellte Wirtschaftsprüfer der Argumentation der EJÖ gefolgt, dass der vorliegende Text der Ordnung auch in der Form interpretiert werden könne, dass diese Aufgaben getrennt wahrgenommen werden könnten und die Prüfung der Verwendung der Mittel sowohl durch interne Rechnungsprüfer/innen als auch durch Wirtschaftsprüfer/innen erfolgen könne.

Daher war die Textierung derart zu ändern, dass die gelebte und akzeptierte Praxis einer getrennten Prüfung eindeutig gedeckt ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine umfassende Gebarungsprüfung sowohl der Burg Finstergrün als auch der EJÖ immer möglich ist, da § 23 Abs. 2 lautet: „Die Kontrolle der gesamten Gebarung aller Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich obliegt gemäß Art. 113 KV den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung.“

## DATENSCHUTZORDNUNG

### Datenschutzordnung — Novelle 2014

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. ist entsprechend der Eintragung im Datenverarbeitungsregister für die dort genannten Datenanwendungen nach dem staatlichen Datenschutzgesetz 2000 verantwortlich. Um dieser gesetzlichen Verantwortung voll entsprechen zu können, ist eine Unterstützungspflicht der jeweils in Betracht kommenden Stelle sowie die Einschaltung des Datenschutzbeauftragten ausdrücklich festzulegen.

## MATRIKENORDNUNG

### Matrikenordnung — Novelle 2014

Zu § 7:

Der Generalsynode wurden vom Rechts- und Verfassungsausschuss

1. auf Grund des Antrages der Superintendentialversammlung Kärnten/Osttirol, „die Pfarrämter mögen von der Verpflichtung entbunden werden, Zweitschriften der Matriken zu erstellen; denn über EGON sind alle Daten zentral erfasst, und die Sicherheit der Daten scheint gegeben“, und
2. auf Grund der Beschlüsse der Synode H. B. betreffend das Patenamnt in der Evangelischen Kirche H. B., nach Befassung der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik,

Änderungen der Matrikenordnung 2009 in der geltenden Fassung zur Beratung und Beschlussfassung vorgeschlagen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 in der gegenwärtigen Fassung der Matrikenordnung 2009 (und der auf die Lebensdauer der Geräte und Programme beschränkte, auf bestimmte Dokumente eingeschränkte Absatz 6) betrifft die langfristige und zugleich nicht vorhersehbare technologische Entwicklung im IT-Bereich. Der Matrikenordnung 2009 fehlte im bisher der Grundsatz, dass Matriken über Jahrhunderte erhalten, abrufbar und zugänglich bleiben müssen. Der neue Absatz 1 füllt diese Lücke. Durch die zukünftigen technologischen Entwicklungen ist heute die Aufnahme des Grundsatzes dringender als in der Vergangenheit.

Zu den Absätzen 2 bis 6 vertritt der Rechts- und Verfassungsausschuss die Position, dass die bestehende Rechtslage vorläufig beibehalten wird.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss kommt aus folgenden Gründen nach mehrmaligen, ausführlichen Beratungen zu diesem Ergebnis:

Solange die Geräte, die Trägermaterialien, die Programme und Dienste der neuen Vorschrift in Abs. 1 nicht genügen, sind wie bisher Kirchenbücher (Matriken) und Zweitschriften der Kirchenbücher anzulegen. Zwar sind zur Zeit, höchstens aber nur mittelfristig, die Daten gesichert, jedoch nicht auf Dauer, weil die Geräte in zehn bis zwanzig Jahren ersetzt, die Trägermaterialien gemeinsam mit den Geräten nicht mehr auf dem Markt verfügbar, einsetzbar und lesbar sein werden, es sei denn, dass ein

„Gerätemuseum“ angelegt werden würde. Gleiches gilt für die Änderungen der Dienste und Programme, die dem Marktgeschehen im höchsten Maße unterworfen sind. Alle heutigen Elemente der Speicherung und Archivierung veraltern, werden aus dem Verkehr gezogen, werden nicht mehr erzeugt werden usw.; alte Speicherformen sind dann daher nicht mehr einsetzbar, lesbar, kopierbar usw.

Dennoch soll die heute nicht vorhersehbare technologische Entwicklung im Auge behalten werden; denn sie könnte und wird wahrscheinlich dazu führen, dass in ferner Zukunft auf die Erst- und Zweitschriften der jährlichen Matrikeneintragen in Kirchenbüchern deshalb verzichtet werden kann, weil neue Formen der Speicherung und Archivierung entwickelt wurden und einsetzbar sind. Es muss freilich allen bewusst bleiben, dass damit eine Systemänderung in der Matrikenverwaltung verbunden sein wird.

Bis Absatz 1 (neu) erfüllt werden kann, muss die Erhaltung der und der Zugang zu den gespeicherten Daten zumindest auf traditionelle Weise unbefristet gewährleistet sein. Erfahrungen mit Katastrophen, wie Brände, Überschwemmungen oder kriegerische Auseinandersetzungen, beweisen, wenn man die Verfügbarkeit über hunderte Jahre hinaus sichern will, die Sinnhaftigkeit der alten Regelung, sowohl Erst- als auch Zweitschriften anzulegen.

Als Alternative wurde vom Rechts- und Verfassungsausschuss erwogen die regelmäßige, etwa in zehn Jahren wiederholte Konvertierung des Datengutes. Die Konvertierung müsste wahrscheinlich ausgegliedert werden. Der Zeitaufwand und die Kosten sind beträchtlich, gleich ob sie im Haus oder nicht im Haus erfolgt. Der ORF z. B. konvertiert seine Archivdaten alle zehn Jahre, die Bibliotheken und Archive, die sich zurzeit in einem Prozess der Digitalisierung ihres Datengutes befinden, stehen vor gleichen Problemen. Die Beratungen sind nirgends, vor allem wegen des Arbeitsaufwandes und der Kosten, abgeschlossen.

Erwogen wurde schließlich auch die Herstellung der Zweitschriften durch das Kirchenamt A. B. Diese Hilfestellung kann zwar die Pfarrgemeinden und die Superintendenturen sowie die Kirche H. B. arbeitsmäßig entlasten, würde aber dem Kirchenamt A. B. durch neu aufzunehmendes Personal oder durch Ausgliederung beträchtliche Kosten schaffen. Gegenwärtig stünde dafür kein Personal im Kirchenamt A. B. zur Verfügung.

Zu § 12 Abs. 1 lit. b:

In den Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. bestehen unterschiedliche Traditionen hinsichtlich der Paten, Patinen oder Zeugen der Taufe. Pate sein ist in der Kirche A. B. ein kirchliches Amt, nicht aber in der Kirche H. B. Taufzeugen haben, wie die mitbefasste Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik im Zuge der Beratungen dieser Vorschrift festgestellt hat, theologisch keine Bedeutung und liturgisch keine Funktion.

In der Praxis, im alltäglichen Sprachgebrauch könnte sogar eine Unterscheidung zwischen Taufpaten und Taufzeugen nicht gewährleistet werden, was zu einer Abwertung des kirchlichen Amtes führen würde. Diese unterschiedlichen Traditionen sind aber nach Ansicht der Kommission und des Ausschusses gar nicht gesetzlich zu

regeln, wenn und weil den Wünschen des Täuflings bzw. der Erziehungsberechtigten oder der Familientradition Raum gegeben wird.

Wie die Erfahrungen zeigen, kann es auch in der Kirche A. B. dazu kommen, dass Paten und Patinnen nicht vorhanden sind — man bedenke Eintritte aus anderen Religionen, Täuflinge aus Familien ohne religiöses Bekenntnis oder die berufliche Mobilität in Europa und darüber hinaus —, weil geeignete Paten und Patinnen oft nicht gefunden werden oder die Betreuung von Paten und Patinnen gar nicht gewünscht wird. Die neue Regelung soll Freiheit gewähren in Einzelfällen, die so vielgestaltig sein können, dass eine Regelung kasuistisch würde und u. U. vom Sinn und Ziel der Taufe ablenkt. Der Wunsch etwa, auch nicht-christliche Personen zur Mithilfe bei der Erziehung des Täuflings einzubeziehen, ist durchaus legitim, hat aber mit der Taufe nichts mehr zu tun und sollte daher in persönlicher Freiheit innerhalb der Familie erfüllt werden.

Der Grundsatz, dass die Pfarrgemeinde für ihre Mitglieder subsidiär mitverantwortlich ist, wurde bisher nicht ausdrücklich rechtlich verankert, war aber in vielen Pfarrgemeinden Praxis, wenn niemand anderer diese Betreuungsmaßnahme übernehmen hätte können; er war und ist ein evangelischer Grundsatz, vor allem auch in der Kirche H. B.

-----

**Verfassungsgesetz zum Jubiläumsjahr 2017 betreffend die Funktionsperioden für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen und für die Mitglieder der Synode A. B.**

Über Auftrag des Kirchenpresbyteriums A. B. wird im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben der Pfarrgemeinden

im Jubiläumsjahr der Reformation 2017 einerseits und die mit Gemeindevertretungswahlen verbundene große zeitliche und organisatorische Inanspruchnahme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen andererseits, die laufende sechsjährige Funktionsperiode für die Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, welche am 1. Jänner 2012 begonnen hat, und die ebenfalls sechsjährige Funktionsperiode für die Mitglieder der Synode A. B. um ein halbes Jahr verlängert und zugleich die nachfolgende Funktionsperiode um ein halbes Jahr verkürzt.

**Definitivstellungserfordernisse in der Evangelischen Kirche H. B.**

In der OdgA § 16 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass die Definitivstellungserfordernisse in der Evangelischen Kirche H. B. in einer Verordnung festzulegen sind. Dies ist umso erforderlich, als auf Grund von möglichen Projektpfarrstellen die Notwendigkeit besteht, den Zugang zur Definitivstellung eindeutig festzulegen.

**Richtlinie für Projektpfarrstellen in der Evangelischen Kirche H. B.**

Die Möglichkeit von Projektpfarrstellen wie sie in der Evangelischen Kirche A. B. seit längerem in Kraft ist, soll auch in der Evangelischen Kirche H. B. ermöglicht werden, wobei jedoch auf die arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen von befristeten Dienstverhältnissen besonders zu achten ist.

---

## K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

---

### RUHESTAND

Mit 1. Dezember 2014 trat

**Pfarrer Heribert Konrad Binder**

in den Ruhestand.

Heribert Konrad Binder wurde am 10. November 1949 in Leoben als Sohn des Heribert Ludwig Binder und seiner Frau Helene Olga, geb. Freudinger geboren.

Er wurde in Trofaiach getauft und konfirmiert. Nach der Volksschule in Trofaiach besuchte er das Gymnasium in Leoben um dann die Ausbildung zum Missionar in Neudettelsau zu absolvieren. 1974 konnte er diese Ausbildung mit einem sehr guten Ergebnis abschließen und blieb als Vikar beim Bayrischen Missionswerk. Das Examen pro ministerio legte er 1977 vor der Prüfungskommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ab. 1978 wurde Heribert Binder in der Auferstehungskirche zu Bamberg zum geistlichen Amt ordiniert. Für seinen Einsatz in Israel bereitete er sich mit einem Sprachkurs in London vor. Im Jahr 1973 absolvierte Heribert Binder ein mehrwöchiges Praktikum beim damaligen Senior Hellmut

Santer in Gloggnitz. Bis 1983 arbeitete er als Pfarrer im Missionsdienst. Von seinem Dienort in Marseille richtete er im Juni 1983 das Ansuchen um Aufnahme in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich. So schied er aus dem Probendienstverhältnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aus und wechselte in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich.

Von 1983 bis 1985 war Heribert Binder Pfarrer in Wiener Neustadt, 1985 wurde er auf die zweite Pfarrstelle mit dem Dienstbereich Wiener-Neustadt-Nord gewählt und am Pfingstmontag 1985 in dieses Amt eingeführt. 1990 bewarb er sich um die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems/Windischgarsten und wurde zum Pfarrer der Gemeinde bestellt und am 27. Jänner 1991 in sein Amt eingeführt.

In dieser Zeit wurde ihm mit seiner Frau Andrea, geb. Wölfel, fünf Kinder geboren (Marie Madeleine 1980, Johannes Daniel 1981, Johanna Mirjam Mathilde 1986, Lukas Micha 1987 und Tabea Dorothee 1992).

Mit 1. Dezember 2014 hat Heribert Binder seinen Ruhestand angetreten. Heribert Binder hat als Pfarrer in Wiener

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

Neustadt und Kirchdorf an der Krems in umfassender Weise die Tätigkeiten ausgeübt, die zum Aufbau der Gemeinde dienen. Ein besonderer Schwerpunkt seiner theologischen Ausrichtung und kirchlichen Tätigkeit galt allerdings dem Verhältnis des Christentums zum Judentum. Seit seiner Ausbildung in Neuendettelsau war es ihm stets ein Anliegen, die Verwurzelung des Christentums im Judentum sichtbar zu machen, im Sinne des Apostel Paulus, der der christlichen Gemeinde in Rom schreibt: „Nicht du trägst die Wurzel, die Wurzel trägt dich“ (Röm. 11, 18). Diese Einsicht hat Heribert Binder auch im praktischen Leben und vielen lebendigen Beziehungen zu Israel und zu Jüdinnen und Juden überzeugend gelebt. In seiner Tätigkeit als Pfarrer von Kirchdorf hat er sich auch um eine gute Zusammenarbeit mit dem im Gemeindegebiet angesiedelten Zentren verdient gemacht, zu erwähnen ist Schloss Klaus, samt Werkstätten und Wohnheim der „Diakonie in der Gemeinde“ und das Rehabilitationszentrum „Adelsmayrhof“.

Die Evangelische Kirche ist dankbar für den langjährigen engagierten und so profilierten Dienst, den Pfarrer Heribert Binder tun konnte. Zu seinem Übertritt in den Ruhestand wünscht ihm die Kirchenleitung alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1678; 2385/2014 vom 17. Dezember 2014)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

**Grete LIEBENWEIN**

geborene Bechtloff, geboren am 5. Jänner 1917, Witwe von Pfarrer i. R. Wolfgang Liebenwein, am Montag, dem 5. Jänner 2015, in Innsbruck im 98. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 272; 194/2015 vom 13. Jänner 2015)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

**Katharina JAUERNIG**

geborene Schabus, geboren am 21. August 1916 in Patergassen, Kärnten, Witwe von Pfarrer i. R. Rudolf Jauernig, am Dienstag, dem 6. Jänner 2015, in Klagenfurt im 99. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 219; 193/2015 vom 13. Jänner 2015)